



Beratungsgegenstand:

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Lopautal"

Sachbearbeitende Dienststelle:

Umweltamt

Datum

07.01.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Umweltausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

12.03.2019

Status

Ö

Kreisausschuss (Vorberatung)

19.03.2019

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

02.04.2019

Ö

Sachverhalt:

Das geplante Naturschutzgebiet „Lopautal“ ist ein kleiner Teil des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“, welches kreisübergreifend in Nord-Südrichtung den Landkreis Lüneburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Uelzen betrifft. Der Teilbereich des Landkreises Uelzen nimmt nur einen sehr kleinen Bereich (19 ha) des Gesamt-FFH-Gebietes (2.479,40 ha) ein und weist isoliert betrachtet auch nicht alle im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und -arten auf. Nichtsdestotrotz stellt der Bereich einen wichtigen und in seiner Funktion bedeutenden Teil dar, der durch die Fließgewässerverbindung nicht isoliert betrachtet werden darf. Dieses Gebiet zählt zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die auf Veranlassung der Europäischen Gemeinschaft ausgewiesen worden sind.

Grundlage hierfür ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union (EU) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Alle in dieser Liste erfassten Gebiete sind durch die zuständigen Mitgliedstaaten so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besonderes Erhaltungsgebiet auszuweisen bzw. richtlinienkonform zu sichern (vgl. Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Konkret bedeutet dies, dass das Naturschutzgebiet als Teilgebiet des FFH-Gebiets 212 entsprechend den für dieses Gebiet maßgebenden Erhaltungszielen durch den Landkreis Uelzen gesichert werden muss.

Die Schutzgebietsverordnung ist von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit fachlicher Unterstützung des NLWKN aufgestellt worden.

Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist für die betroffenen Behörden gleichzeitig zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG mit der Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 18.12.2018 bis 18.01.2019 durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, die Gemeinde Wriedel sowie den Landkreis Uelzen erfolgt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. In der Auslegungszeit bestand die Möglichkeit für jedermann Anregungen und Bedenken vorzubringen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange angeschrieben und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Auch im Internet waren die Auslegungsunterlagen im Zeitraum der Beteiligungsfrist einsehbar.

Insgesamt sind in dem Beteiligungsverfahren 9 Einwendungen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen vorgebracht worden.

Beteiligte Personengruppen / Organisation	Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken
Eigentümer (1)	1
Naturschutzverbände (22)	3
Träger öffentlicher Belange (89)	5
Sonstige Einwender	0
Summe der Einwendungen	9

Die Einwendungen der betreffenden Behörden, Verbände, Firmen und Grundstückseigentümer wurden ausgewertet, gewürdigt und nach Abwägung aller Belange nach Möglichkeit berücksichtigt (Anlage 1).

Die Änderungen an dem Verordnungsentwurf, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgenommen wurden, sind in Anlage 2 im Änderungsmodus dargestellt. Anlage 4 enthält die maßgebliche Karte, an der kleine Änderungen durch die Abwägung notwendig waren. Anlage 3 enthält die Begründung der Verordnung.

Ergebnis

Der aus dem dargestellten Verfahren resultierende Verordnungstext (Anlage 5) und die dazu gehörenden maßgebliche Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage 4) sowie die daran angepasste Begründung (Anlage 4) werden den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Verordnungstext und die maßgebliche Karte im DIN A3 Format im Maßstab 1:7.500

werden anschließend im Amtsblatt veröffentlicht. Die maßgebliche Karte kann dann bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und der Gemeinde Wriedel und dem Landkreis Uelzen während der Dienststunden eingesehen werden. Eine Veröffentlichung erfolgt ebenso auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-uelzen.de > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Amtsblatt sowie unter Bauen, Umwelt, Tiere und Lebensmittel > Umwelt > Natur und Wald > Schutzgebiete > Naturschutzgebiete.

Im Anschluss an die Beschlussfassung werden die Einwender über das Abwägungsergebnis unterrichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Lopautal“ entsprechend dem beigefügten Verordnungsentwurf (Anlage 5 zur Vorlage) und der maßgeblichen Karte (Anlage 4 zur Vorlage) zu beschließen. Die Abwägung der Einwendungen aus dem öffentlichen Verfahren (Anlage 1 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

- Anlage 1 – Aufstellung der Anregungen und Einwendungen NSG Lopautal
- Anlage 2 – Verordnungsentwurf nach Abwägung im Änderungsmodus NSG Lopautal
- Anlage 3 – Begründung zur Verordnung NSG Lopautal
- Anlage 4 – Maßgebliche Karte NSG Lopautal
- Anlage 5 – Verordnung NSG Lopautal

Dr. Blume

Anlage 1:
Aufstellung der Anregungen und Einwendungen bezüglich der geplanten Schutzgebietsausweisung des „Lopautal“ als Naturschutzgebiet

Tabelle 1: Zuordnung der Anregungen und Bedenken zu den beteiligten Personengruppen / Organisationen

Beteiligte Personengruppen / Organisation	Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken
Eigentümer (1)	1
Naturschutzverbände (22)	3
Träger öffentlicher Belange (89)	5
Sonstige Einwender	0
Summe der Einwendungen	9

Tabelle 2: Übersicht der Anregungen und Einwendungen

Anregungen/Einwendungen (Zitate)	Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Eingang 17.12.2018 (Träger öffentlicher Belange 01)</p> <p>Die Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen durch das LBEG fällt unter die Freistellung des Betretens und Befahren anderer Behörden und öffentlicher Stellen. Die Formulierung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 b wird allerdings ergänzt um die wissenschaftlichen Aufgaben: „Freigestellt sind das Betreten und Befahren des Gebiets b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlichen Aufgaben“.</p> <p>Damit sind die benannten Belange vollständig freigestellt.</p>
<p>Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst</p> <p>Gegen die geplante Ausweisung und die Verordnung über das NSG</p>	<p>Eingang 16.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 02)</p>

„Lopautal“ bestehen aus Sicht des LAVES – Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 b):

Es wird sehr positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben freigestellt ist. Diese Freistellung erleichtert dem Fischereikundlichen Dienst die Erledigung der im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings in der Lopau anfallenden dienstlichen Pflichtaufgaben erheblich und sollte auch zukünftig in entsprechende NSG-Verordnungen aufgenommen werden.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 17:

Die Freistellung der fischereilichen Nutzung in den betroffenen Gewässern wird sehr begrüßt. In dem Absatz sollte der als Rechtsgrundlage zur Freistellung der ordnungsgemäßen Fischerei benannte Textteil „...des § 5 Abs. 4 BNatSchG...“ gestrichen werden, da hier ein falscher Bezug hergestellt wird. Der zitierte Absatz bezieht sich ausdrücklich auf die fischeiwirtschaftliche Nutzung, zu der die Angelfischerei gemäß Kommentar zu § 5 Abs. 4 BNatSchG von Schumacher/Fischer-Hüftle, Randbemerkung Nr. 35 nicht zu zählen ist.

Eine im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene Fischerei findet in der Lopau oder dem Wulfsoder Graben jedoch nicht statt. Insofern ist die Benennung des Nds.FischG und der Nds.BiFischO als Rechtsgrundlage sinnvoll und völlig ausreichend, da das grundlegend überarbeitet und im Juli 2018 in Kraft getretene Nds.FischG absolut mit dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz im Einklang steht. Dies wurde von MU eingehend geprüft und bestätigt, sonst wäre das Gesetz nicht verabschiedet worden. Insofern reicht die Nennung des Nds.FischG und der Nds.BiFischO völlig aus (siehe insbesondere § 42 Abs. 1-3).

Die Auflage, Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchführen zu dürfen, wird vom Fischereikundlichen Dienst abgelehnt und ist ersatzlos zu streichen. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass Fischbesatz ohne vorherige Zustimmung verboten wäre und damit ggf. sogar als Ordnungswidrigkeit gelten würde. Dies widerspricht aber eindeutig § 37 Abs. 2 BNatSchG und § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BNatSchG, die den Naturschutzbehörden keine

Wird zur Kenntnis genommen.

Der zitierte Textteil wird gestrichen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Es kommt immer wieder vor, dass nicht heimische Fischarten in Gewässer eingesetzt werden. Dies sollte bisher durch den Zustimmungsvorbehalt reduziert bzw. ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der oben genannten Gesetze ist eine Anzeige zwei Wochen vor der Maßnahme ausreichend. Die Regelung wird diesbezüglich angepasst.

Im Übrigen wird die Rechtsauffassung nicht geteilt. Ausweislich des eindeutigen Wortlautes des § 37 Abs. 2 BNatSchG („von den Vorschriften

<p><u>Ermächtigungsgrundlage</u> für weitergehende Regelungen einräumen, die fischergesetzliche Regelungen beschränken können. Eine entsprechende, für einen Zustimmungsvorbehalt erforderliche Rechtsgrundlage, die insbesondere § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BNatSchG beschränken würde, findet sich auch nicht an anderer Stelle im BNatSchG, Insofern existiert aus hiesiger Sicht keine rechtskonforme Möglichkeit, den im Verordnungsentwurf vorgesehenen Zustimmungsvorbehalt durchzusetzen.</p> <p>Sofern die Prüfung des Einwandes zu dem Ergebnis kommen sollte, dass aus Sicht der UNB des LK Uelzen doch eine Rechtsgrundlage existiert, mit der ein solcher Zustimmungsvorbehalt verlangt werden kann, bitte ich um Mitteilung der konkreten Ermächtigungsgrundlage mit Fundstelle (Gesetz, §§, Abs. etc.), damit das LAVES – Dezernat Binnenfischerei dies rechtlich prüfen lassen kann. Andernfalls bitte ich darum, zukünftig auf diesen Zusatz zu verzichten und Besatzmaßnahmen auf Grundlage des Nds.FischG und der Nds.BiFischO explizit freizustellen, oder diese grundsätzlich unerwähnt zu lassen, da sie als natürlicher Ausfluss der Hegeverpflichtung nach Nds.FischG und der Nds.BiFischO anzusehen sind, die nicht der Regelungskompetenz einer UNB unterliegen.</p>	<p>dieses Kapitels und den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften „) betrifft dieser als Kollisionsnorm allein die Relation zwischen den artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes – mithin auch des § 40 BNatSchG - sowie des auf dieser Grundlage erlassenen Landesrechts und den ausdrücklich bezeichneten anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, besagt dagegen nichts über deren Verhältnis zu sonstigen Vorschriften des Naturschutzrechts und namentlich jenen über besonders geschützte Gebiete. Es lässt sich weder dem BNatSchG und dem einschlägigen Landesrecht noch den fischereilichen Vorschriften entnehmen, dass dem Fischereirecht unterfallende Handlungen beim Gebietsschutz einer Regelung durch Verordnung nicht zugänglich sein sollen. Es hängt vielmehr von der Eigenart eines Naturschutzgebietes und seiner Tier- und Pflanzenwelt ab, ob es aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist, die Fischerei über die speziellen Vorschriften und Befugnisse des Fischereirechts hinaus zusätzlichen Ge- oder Verboten in einer Naturschutzverordnung zu unterwerfen (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 29.03.1990 - Bf II 47/87).</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Eingang 17.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 03)</p>
<p>Mit Bezug informierten Sie uns über eine Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Lopautal“ und baten um Stellungnahme.</p> <p>Bei gleichbleibender Sach- und Rechtsgrundlage nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Lopautal“ bestehen seitens der Bundeswehr Einwände.</p> <p>Das zu bewertende Gebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Fassberg sowie unmittelbar in der Nähe des Truppenübungsplatzes Munster-Nord.</p> <p>Mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 der o.g. Verordnung werden lärmempfindliche Handlungen im Schutzgebiet untersagt. Weiterhin dürfen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung innerhalb des Naturschutzgebietes unbemannte Luftfahrzeuge nichtbetrieben werden und bemannte Luftfahrzeuge nicht starten oder landen.</p>	<p>Das Verbot der Lärmbelästigung wird in der Verordnung in § 3 Abs. 1 Nr. 3 auf Lärm ohne vernünftigen Grund eingeschränkt. Lärm, der durch den Betrieb des angrenzenden Truppenübungsplatzes erzeugt wird, ist begründet und daher nicht verboten.</p>

Die Bundeswehr ist von den Verboten nicht freigestellt und damit erheblich beeinträchtigt. Es bestehen daher erhebliche Bedenken.

Durch diese Bestimmung würde der Betrieb des Truppenübungsplatzes massiv behindert werden. Aus verschiedenen Gründen müssen Drohnen als unbemannte Luftfahrzeuge für die Nutzung der Schießbahn 7 den Bereich des Truppenübungsplatzes und auch der DER (Flugbeschränkungsgebiet) verlassen können.

Eine Berücksichtigung dieses Sachverhaltes ist aus hiesiger Sicht bisher nicht erkennbar.

Die Bundeswehr sollte von den o.g. Verboten freigestellt werden.

Da im Rahmen von Übungen und anderen zwingenden Ausbildungserfordernissen Ausnahmen von der Einhaltung § 3 Absatz 1 Nummer 8 erforderlich sein können wird um eine Ergänzung zu u.a. Verordnung mit folgender Öffnungsklausel gebeten.

„Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten.“

Auf § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG wird hingewiesen.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass gemäß § 17 Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung Flugbeschränkungen wie im § 3 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung dargelegt, nur durch das zuständige Bundesministerium für

Der Truppenübungsplatz befindet sich mit seinem nördlichsten Bereich (Schießbahn) 1,5 km südlich des NSG. Die Schießbahn 7 liegt dabei in Ost-West-Richtung. Das Starten und Landen von Fluggeräten und Luftfahrzeugen wird nicht beeinträchtigt durch das im NSG bestehende Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 8. Das Starten und Landen von Fluggeräten innerhalb des NSG ist aufgrund der nahezu bewaldeten bzw. kleinen in Sukzession befindlichen Feuchtwiesen ohnehin nicht durchführbar.

Aufgrund der ausreichenden luftfahrtrechtlichen Regelungen wird dieses Verbot gestrichen.

§ 21b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 verbietet bereits den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 BNatSchG, ausgenommen Behörden, wenn dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet, und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen.

<p>Verkehr und digitale Infrastruktur erlassen werden können, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Aus § 2 Absatz 1 der Verordnung ergibt sich ausschließlich ein naturschutzrechtlicher Schutzzweck. Flugbeschränkungen mit einer naturschutzrechtlichen Zielsetzung sind daher nicht möglich.</p> <p>Ich bitte mich am weiteren Verfahren unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zu beteiligen.</p>	
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg</p>	<p>Eingang 17.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 04)</p>
<p>die Sicherung des im LK Uelzen gelegenen Teilgebietes „Lopautal“ des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ als Naturschutzgebiet (NSG) begrüße ich ausdrücklich. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird jedoch bedauert, dass eine gemeinsame Schutzgebietsausweisung mit dem LK Heidekreis für dieses FFH-Gebiet nicht gelungen ist, da die Schutzgüter in engem inhaltlichem und räumlich nicht trennbaren Zusammenhang stehen.</p> <p>Der Verordnungsentwurf hat auch dem Geschäftsbereich Landesweiter Naturschutz vorgelegen; darüber hinaus habe ich in meinem Hause den Gewässerkundlichen Landesdienst der Betriebsstelle Lüneburg beteiligt. Die von dort erfolgten Anmerkungen sind in diese Stellungnahme eingeflossen.</p> <p>Zu dem vorgelegten Verordnungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung und bitte die vorgebrachten Aspekte in der endgültigen Fassung zu berücksichtigen.</p> <p>1. Stellungnahme als Fachbehörde für Naturschutz</p> <p><u>Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 5:</u> Ich empfehle, die in Klammern aufgezählten Tierarten mit einem „z.B.“ zu versehen, damit nicht der Eindruck einer abschließenden Auflistung entsteht. Bei den Tagfaltern wird der Goldene Scheckenfalter benannt. Ein Vorkommen dieser Art ist mir als Fachbehörde für Naturschutz nicht bekannt. Sollten Ihnen diesbezüglich Daten vorliegen, so bitte ich um Übersendung derselben. Die im Rahmen einer Datenabfrage im September</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um nicht den Eindruck der abschließenden Auflistung entstehen zu lassen, wird nun das Wort „insbesondere“ verwendet.</p>

2017 an Sie übermittelten Tagfalter-Daten beinhalteten Nachweise der RL-Arten Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), Braunfleck-Perlmutterfalter (*Apatura iris*) und Weißbindiges Wiesenvögelchen (*Coeonympha arcania*). Ich empfehle die beispielhafte Nennung dieser Arten.

Die hier aufgezählte Libellenart „Grüne Moosjungfer“ gibt es nicht. Es handelt sich hierbei offensichtlich um einen unbeabsichtigten Fehler. Ich gehe davon aus, dass die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) gemeint ist und bitte um eine entsprechende Korrektur.

Bei den Säugetieren kann neben Fischotter und Wildkatze auch der Biber aufgeführt werden. Alle genannten Arten sind hochmobil mit positiver Ausbreitungstendenz. Aufgrund der Nähe zu bekannten Vorkommen, mit welchen das Gebiet im Verbund steht, wird die Nennung der Arten an dieser Stelle befürwortet.

Zu § 2 Abs. 3:

Das Erhaltungsziel für den FFH-Lebensraumtyp (LRT) 91E0* ist umfassend und ausführlich beschrieben. Allerdings kommt dieser LRT lediglich mit einer Fläche von 0,5 ha im künftigen Naturschutzgebiet vor, so dass es eher unwahrscheinlich ist, dass alle beschriebenen Entwicklungsphasen und Strukturen auf der kleinen Fläche vorhanden sind oder entwickelt werden können. Da im künftigen Schutzgebiet eine enge räumliche Verzahnung zwischen dem LRT 91E0* und den Erlen-Bruchwäldern existiert, sollte diese ergänzend in den Erhaltungszeilen thematisiert werden. Insgesamt empfehle ich eine entsprechende Anpassung des Erhaltungszieles für diesen LRT.

Da es sich bei dem LRT 9190 im gepl. Schutzgebiet um eine zusammenhängende Fläche handelt, sollte im Erhaltungsziel nicht die Formulierung „einzelnen Vorkommen“ gewählt werden. Übergangsbereiche zu Eichen-Hainbuchenwäldern gibt es in diesem Teilgebiet des FFH-Gebietes 212 nicht, daher sollte auf den entsprechenden Halbsatz verzichtet werden.

Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 11:

Ich empfehle eine Ergänzung (*kursiv*) der Regelung wie folgt:

die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg millieuangepasstem, *kalkfreiem* Material pro Quadratmeter *und ohne Ablagerung überschüssiger Massen im Wegeseitenraum und auf*

Die Arten werden angepasst an die an uns übermittelten Daten.

Es handelt sich um einen Übertragungsfehler bzw. Datenquelle eines anderen Standortes. Die Art wird nicht mehr aufgeführt. Nach Aussagen des BUND kommt auch die Grüne Keiljungfer nur als Zufallsfund vor und sollte nicht aufgenommen werden. Stattdessen werden die Blaugrüne Mosaikjungfer und die Gebänderte Prachtlibelle nun als charakteristische Arten aufgeführt.

Der Biber wird als Säugetierart mit aufgenommen.

Das Erhaltungsziel wird folgendermaßen angepasst: „...Die Wälder sind räumlich eng verzahnt mit den Erlen-Bruchwäldern und sind aus lebensraumtypischen, Baumarten, insbesondere Schwarz-Erle und Esche, zusammengesetzt....“

Das Erhaltungsziel wird entsprechend angepasst.

Die Formulierung wird ergänzt.

<p><i>angrenzenden Waldflächen</i>; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen;</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 3 Ziffer 1 Buchst. f:</u> Die Regelung eines 20 % Anteils ist unbestimmt, da es nicht eindeutig ist, worauf sich der Anteil bezieht (auf die Gesamtwaldfläche im Schutzgebiet oder auf einzelne Teilflächen?). Ich empfehle, die Einbringung und Förderung gebietsfremder Baumarten zur Wahrung des naturnahen Gebietscharakters grundsätzlich zu verbieten, insbesondere jedoch der potentiell invasiven Robinie. Auch wenn die Fichte nicht unter die gebietsfremden Arten fällt, so ist sie in diesem geplanten Schutzgebiet doch überwiegend nicht standortgerecht.</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 3 Ziffer 2:</u> Nach meinem Kenntnisstand sind sowohl die Erlen-Bruchwälder als auch der LRT 91E0* für die natürliche Waldentwicklung in Niedersachsen (NWE10) vorgesehen. Insofern erübrigen sich Regelungen zur forstlichen Nutzung diese Bereiche.</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 3 Ziffer 3, letzter Halbsatz:</u> Da an dieser Stelle ausschließlich Aussagen zur künstlichen Verjüngung des LRT 9190 getroffen werden, empfehle ich die konkrete Benennung der beiden Hauptbaumarten des LRT „Stiel-/Traubeneiche“ anstelle der Verwendung des Begriffs „lebensraumtypische Hauptbaumarten“.</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 3 Ziffer 4:</u> Laut Basiserfassung ist der Gesamterhaltungszustand des LRT 91E0* B und nicht wie in der Verordnung beschrieben A. Die Regelungen an dieser Stelle sind obsolet, wenn die mit dem LRT 91E0* und Erlen-Bruchwäldern bestandenen Waldflächen tatsächlich der NWE10-Kulisse zugeschlagen werden (siehe Hinweis zu § 4 Abs. 3 Ziffer 2).</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 3 Ziffer 5 Buchst. a:</u> Die Formulierung „<i>sowie auf nährstoffreichen Böden auch die Hainbuche (Carpinus betulus)</i>“ ist in diesem Bereich des FFH-Gebietes verzichtbar und sollte gestrichen werden.</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 4 letzter Satz:</u> Folgende Ergänzung (<i>kursiv</i>) der getroffenen Regelung wird aus Gründen</p>	<p>Dem wird teilweise nachgekommen. Die Regelung wird unterteilt in das Verbot invasiver Baumarten und in eine Beschränkung für andere nicht standortheimische Baumarten.</p> <p>f) die aktive Einbringung und Förderung gebietsfremder invasiver Baumarten wie insbesondere der Robinie und der Spätblühenden Traubenkirsche unterbleibt,</p> <p>g) die aktive Einbringung und Förderung anderer nicht standortheimischer Baumarten über einen Anteil von 20 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus, insbesondere der Douglasie, der Roteiche oder der Fichte, unterbleibt,</p> <p>Die Kulisse der NWE10 Flächen wird in der maßgeblichen Karte ergänzt und in der Verordnung unter § 4 Abs. 3 Nr. 4 neu aufgenommen. Der Punkt regelt auch die Anrechnung der Altholz-, Totholz- und Habitatbäume. Im Gebiet liegen die vorkommenden LRT 91E0* im Erhaltungszustand B vor.</p> <p>Dem wird nachgekommen.</p> <p>Der Gesamt-Erhaltungszustand liegt tatsächlich bei B und wird in der Verordnung entsprechend angepasst, so dass die entsprechenden Regelungen entfallen.</p> <p>Der Teilsatz wird gestrichen.</p> <p>Dem wird nachgekommen.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

fachlichen Praxis der Angelfischerei.

- Fischbesatz

Nach § 4. (2) Nr. 17) sind Fischbesatzmaßnahmen im Naturschutzgebiet zukünftig nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Die Bestimmungen zum Fischbesatz, an die sich die Fischereiberechtigten auch an der Lopau und den anderen Gewässern des Schutzgebietes zu richten haben, sind nach unserer Auffassung abschließend im NFischG und der dazugehörigen Nds. Binnenfischereiordnung geregelt:

§ 40 Abs. 1 Nds.FischG:

„Der Fischereiberechtigte (die Fischereigenossenschaft) hat einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Im Falle der Verpachtung obliegt diese Pflicht dem Pächter.“

§ 12 Abs. 1 und 3 BiFischO:

„Die fischereiliche Bewirtschaftung eines Gewässers soll hauptsächlich mit den bereits in ihm vorkommenden Arten von Fischen und Krebsen erfolgen. Erforderliche Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen.“ und *„Fische und Krebse der nicht in der Anlage aufgeführten Arten dürfen nur mit Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes ausgesetzt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen Nachteile für die natürlichen Lebensgemeinschaften in Gewässern oder die Bewirtschaftung der Fischbestände nicht zu besorgen sind.“*

Die o.g. Rechtsgrundlagen dienen dazu, Schaden von einem Gewässer durch fehlerhafte Besatzmaßnahmen abzuwenden. Eine fachliche Beurteilung von möglichen Verstößen gegen die gesetzliche Hegepflicht liegt im Zuständigkeitsbereich des Fischereikundlichen Dienstes des Landes Niedersachsen, der gem. § 60 Nds.FischG der Beratung u.a. der Naturschutzbehörden dient. Vom Gesetzgeber ist also vorgesehen, dass in Zweifelsfällen der Fischereikundliche Dienst zur fachlichen Beratung herangezogen wird. Daher ist eine Prüfung fischereifachlicher Belange nicht durch eine Untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. Dies geht auch aus § 37 Abs. 2 BNatSchG hervor. Danach bleiben die Vorschriften des Fischereirechtes von den Rechtsvorschriften des Kap. 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope)

Wird zur Kenntnis gekommen. Es kommt immer wieder vor, dass nicht heimische Fischarten in Gewässer eingesetzt werden. Dies sollte bisher durch den Zustimmungsvorbehalt reduziert bzw. ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der oben genannten Gesetze ist eine Anzeige zwei Wochen vor der Maßnahme ausreichend. Die Regelung wird diesbezüglich angepasst.

unberührt, wenn diese Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der Fische enthalten. Erst wenn das nicht der Fall ist, sind die Rechte auf Grund des Kapitels 5 – vorbehaltlich der Beachtung der Rechte der Fischereiberechtigten – anzuwenden.

Da jedoch fischereirechtliche Vorschriften zum Schutz und zur Pflege des Fischbestandes existieren, entfällt eine Regelung über das BNatSchG. Eine Besatzkontrolle durch die Untere Naturschutzbehörde hat demnach nicht stattzufinden. Dies obliegt der zuständigen Behörde, also dem Fischereikundlichen Dienst.

Vermutlich wurde einfach der Text aus dem ersten Entwurf der Musterverordnung vom NLWKN (Stand 27.03.2015) übernommen. Dieser wurde in dem aktuellen Entwurf (NLWKN Stand 20.02.2018) wie folgt geändert: **Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.**

Nach Auffassung des LAVES und des AVN ist aber auch eine vorherige Anzeige des Fischbesatzes nicht im Aufgabenbereich der UNB anzusehen und auch nicht nötig, da Angelvereine über fachkompetente und qualifizierte Gewässerwarte verfügen und von wissenschaftlich ausgebildeten Fischereibiologen des Anglerverbandes beraten werden. Für die Gewässerwarte, die sich bei der Bewirtschaftung der Gewässer strikt an die Vorgaben des NFischG und der NBiFischO halten und sich seit Jahrzehnten um eine naturnahe Gewässerentwicklung sowie um die Erhaltung und Wiederansiedlung gewässertypischer Fischbiozöten bemühen und an regionalen Fischartenschutzprojekten mitarbeiten, ist dies eine fachlich nicht begründete Misstrauensbekundung seitens des Verordnungsgebers. Wenn es um reine Informationsabfrage über getätigten Besatz oder das Arteninventar der Gewässer geht, sind die Fischereiberechtigten sicher gerne zur Zusammenarbeit mit den Behörden bereit.

Es existiert also weder eine rechtliche Grundlage noch die fachliche Zuständigkeit der Naturschutzbehörde zur Regelung von Besatzaktivitäten für die dem Fischereirecht unterliegenden Tierarten. Der entsprechende Satz ist daher ersatzlos zu streichen.

Die Rechtsauffassung wird nicht geteilt. Ausweislich des eindeutigen Wortlautes des § 37 Abs. 2 BNatSchG („von den Vorschriften dieses Kapitels und den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften „) betrifft dieser als Kollisionsnorm allein die Relation zwischen den artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes – mithin auch des § 40

BNatSchG - sowie des auf dieser Grundlage erlassenen Landesrechts und den ausdrücklich bezeichneten anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, besagt dagegen nichts über deren Verhältnis zu sonstigen Vorschriften des Naturschutzrechts und namentlich jenen über besonders geschützte Gebiete. Es lässt sich weder dem BNatSchG und dem einschlägigen Landesrecht noch den fischereilichen Vorschriften entnehmen, dass dem Fischereirecht unterfallende Handlungen beim Gebietsschutz einer Regelung durch Verordnung nicht zugänglich sein sollen. Es hängt vielmehr von der Eigenart eines Naturschutzgebietes und seiner Tier- und Pflanzenwelt ab, ob es aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist, die Fischerei über die speziellen Vorschriften und Befugnisse des Fischereirechts hinaus zusätzlichen Ge- oder Verboten in einer Naturschutzverordnung zu unterwerfen (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 29.03.1990 - Bf II 47/87).

§ 4 (2) Nr. 17 - Futtermittelvebot

Das vorgesehene Verbot des Einbringens von Futtermitteln in die Lopau beinhaltet insbesondere das im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Angelfischerei betriebene und legale Anfüttern, d.h. das Einbringen von Futtermitteln in geringem Umfang zur Erhöhung des potentiellen Fangertrages. **Die beigefügten Papiere ([siehe Anlage – Faktencheck Anfüttern](#)) belegen, dass Angler den Gewässern mehr als doppelt so viele Nährstoffe entziehen wie sie einbringen! Damit ist das Angeln die einzige flächendeckende Freizeitbeschäftigung, die dem künstlichen Nährstoffeintrag in unserer Kulturlandschaft entgegenwirkt.** Anfüttern in Maßen ist daher kein Nachteil für die Nährstoffbilanz eines Gewässers. Da die Anzahl gefangener und entnommener Fische mit dem Eintrag der Futtermittel bis zu einem Sättigungspunkt ansteigt, ist ein moderates Anfüttern prinzipiell nicht nachteilig für den Nährstoffhaushalt eines Gewässers.

Wir vermuten, dass hinter der von Ihnen gewählten Bestimmung eher der Blick auf die Praxis des Zufütterns im Rahmen kommerzieller / intensiver Fischhaltung und –zucht in Stillgewässern steht, die aber substanziell nichts mit der Ausübung des Angelns und der Hege von Fließgewässern und wildlebenden Fischbeständen zu tun hat. Daher sind Bestimmungen zu wählen, die einer möglichen Beeinträchtigung der Schutzziele (hier durch das Angeln) angemessen sind.

Bestimmungen, die mit einer anders gearteten Nutzungsform und –

<p>intensität, (hier der kommerziellen/intensiven Fischzucht und -haltung) zusammenhängen, sind daher in diesem Zusammenhang nicht angemessen und daher zu unterlassen.</p> <p>Da die Lopau in weiten Teilen überwiegend als Salmonidengewässer bewirtschaftet wird, erfolgt - wenn überhaupt aufgrund der Strömungsgeschwindigkeiten – in der Praxis nur in sehr geringem Umfang ein Anfüttern (kein Füttern!), das in keiner signifikanten Weise die Gewässergüte negativ beeinflussen kann.</p> <p>Hilfsweise kann daher eine alternative Formulierung gewählt wurden, die in jüngster Vergangenheit Eingang in verschiedene Landschafts-/ Naturschutzgebietsverordnungen gefunden hat. Wir empfehlen daher folgende Formulierung zum Anfüttern zu wählen, wie sie z. B. in Anlehnung an die Musterverordnung des NLWKN (2018 - Sicherung von Natura 2000-Gebieten – Arbeitshilfen) angemessen ist:</p> <p>„Anfüttern nur in einer der Gewässertrophie und dem Gewässertyp angepassten Menge von max. 2 kg / Tag / Angler“</p> <p>Wir bitten die im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung durchgeführten Bootsbesichtigungen zum Zwecke von Bestandskontrollen, des Monitorings oder des Laichfischfangs von den Verboten des § 3(1) Nr. 10 freizustellen.</p>	<p>Die Formulierung wird folgendermaßen angepasst: Ein Anfüttern ist nur während der Ausübung der Angelfischerei mit an die Gewässertrophie und den Gewässertyp angepassten 500 g/Tag/Angler erlaubt.</p> <p>Die vorgeschlagene Menge der Fütterung von 2 kg/Tag/Angler wird bei der Lopau als nicht angepasst bewertet. In der Handreichung zur Musterverordnung vom 20.02.2018 wird folgendes empfohlen: „Bei oligotrophen Gewässern oder z. B. bei natürlicherweise dystrophen, sauren Moorgewässern sollte das Anfüttern generell verboten werden, bei mesotrophen Gewässern empfiehlt es sich, das Anfüttern über die Menge zu regeln.“</p> <p>Bei der Lopau handelt es sich um ein Fließgewässer im Oberlauf bzw. in seiner Quellregion. Die Trophiestufe ist also entsprechend niedrig. Das Anfüttern mit 2 kg/Angler pro Tag wird naturschutzfachlich als übermäßig bewertet. Die Menge wird daher auf 500 g pro Angler pro Tag festgelegt.</p> <p>Das Bootsbesichtigen zu diesen Zwecken ist im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2b freigestellt, da es zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben dient.</p>
<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p>	<p>Eingang 17.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 05)</p>
<p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin der im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements in diesem Plangebiet an die Bundeswehr vermieteten Flächen. Wie bereits in der Stellungnahme des BAIUD detailliert dargelegt, stehen einige der geplanten naturschutzrelevanten Änderungen dem Hauptzweck auf den Blm-A-eigenen Flächen, nämlich der Landesverteidigung, entgegen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben schließt sich daher als Eigentümerin</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Gebiet liegen laut dem amtlichen Liegenschaftskataster (ALKIS) keine bundeseigenen Flächen. Es liegen also keine von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwalteten Teilflächen im Gebiet.</p> <p>Die Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird an entsprechender Stelle beantwortet.</p>

<p>von Teilflächen in diesem Plangebiet vollinhaltlich der Stellungnahme des BAIUD an und behält sich vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren Einwendungen geltend zu machen.</p>	
<p>Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Oerrel</p>	<p>Eingang 23.01.2019 (Eigentümer 01)</p>
<p>zur Schutzgebietsverordnung und der Begründung zur Verordnung über das NSG „Lopautal“ nehme ich für die Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Oerrel wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Verordnungsentwurf</u></p> <p>Präambel: Es fehlt ein Bezug zu § 26 BNatSchG, da im Bereich des zukünftigen NSG Lopautal das LSG Süsing aufgehoben wird. Es sollte der jeweils aktuelle Stand der Gesetze angegeben werden.</p> <p><u>§ 1 (3) Satz 1</u> Auf eine Darstellung der Lebensraumtypen sollte verzichtet werden. Wir empfehlen daher, die Abgrenzung der LRT-Flächen in einer Anlagenkarte zur Begründung darzustellen, die nicht Bestandteil der Verordnung ist. Sie ist Bestandteil der Begründung und ist hinsichtlich der Lage der LRT fortschreibungsfähig. Der flächenmäßige Umfang ist davon nicht betroffen. Für den VO-Text empfehlen wir folgende Formulierung: <i>„Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der NLF aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (RdErl d ML u. d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100) bzw. für den Privatwald aus der Basiserfassung des NLWKN. Für die Lebensraumtypen-Flächen wird pro FFH-Gebiet besitzartenübergreifend ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp gebildet. Dieser Gesamt-Erhaltungszustand sowie der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten) sind maßgeblich. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung.“</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der § 26 wird mit aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht für erforderlich gehalten, da sich eindeutig feststellen lässt, welcher Stand des Gesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gültig war.</p> <p>Die Darstellung der Lebensraumtypen wird für die Bestimmtheit der Regelungen für notwendig erachtet. Konkrete Verbote müssen anhand der Verordnung räumlich zugeordnet werden können. Die Darstellung des Bestandes der Lebensraumtypflächen gilt auch als Referenz für die weitere Entwicklung des Gebietes.</p> <p>Auch der Leitfaden zu Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern enthält keine abschließende Aussage bezüglich der Notwendigkeit der Darstellung der Lebensraumtypenflächen. Vielmehr bezieht er sich an verschiedenen Stellen auf die Darstellung der Lebensraumtypenflächen als Bezugsgröße in der Verordnungskarte zum Schutzgebiet zum Beispiel zur Berechnung der Habitat- und Totholzbäume, des Altholzanteils und der lebensraumtypischen Baumarten.</p> <p>Eine fortschreibungsfähige Karte würde sich zudem auf den Geltungsbereich der Verbote auswirken. Hier bestehen grundlegende Bedenken im Hinblick auf das notwendige Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Eigentümer bei Erlass oder Änderung einer Verordnung (§ 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG).</p> <p>Der Empfehlung wird daher nicht nachgekommen.</p>

Begründung

Aufgrund der Dynamik von Waldlebensräumen (z.B. durch Sturmereignisse, Holzernte, natürliche Absterbeprozesse) sind der Zustand und die Ausdehnung der LRT einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die statische Darstellung in einer VO-Karte bildet einen statischen Zustand ab, der aufgrund der Prozesse in Waldlebensräumen evtl. in der Zukunft nicht mehr in der Fläche anzutreffen ist. Gegebenenfalls müsste in einem aufwändigen Änderungsverfahren die VO-Karte (und ggf. auch der Text) angepasst werden. Zudem wird die Karte häufig durch verschiedene Signaturen sehr unübersichtlich und somit für den Anwender kaum noch nachvollziehbar.

§ 2 (3) 1.

Esche: Die Esche wird vor dem Hintergrund des Eschentriebsterbens aller Voraussicht nach nicht in diesem LRT zu halten sein. Wir bitten dieses entsprechend zu berücksichtigen.

Totholz ist kontinuierlich hoch ...: Bitte in überdurchschnittlich hoch ändern, da der Anteil an Totholz nicht den Entwicklungsphasen entsprechend kontinuierlich hoch sein kann. Wenn sich der Habitat- und Totholzanteil den Entwicklungsphasen entsprechend ändert, weist er keine kontinuierliche Höhe auf.

§ 2 (3) Ziff. 3 a) Bachneunauge

... der Durchgängigkeit ...: Bei der Formulierung „durch die Verbesserung der Durchgängigkeit“ handelt es sich um eine Maßnahmenbeschreibung. Erhaltungsziele sollen ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017).

§ 2 (3) Ziff. 3 b) Groppe

... und Erhaltung ...: Die Reihenfolge sollte Ziff. a) angepasst werden.

§ 4 (2) Ziff. 2 Betreten und Befahren des Gebietes

Da sich die Freistellungen zum Betreten und Befahren auch auf die damit verbundenen Handlungen erstreckt, bitten wir dieses explizit in der

Die Dynamik der Waldentwicklung ist gemäß Vollzugshinweisen ausdrücklich Bestandteil der Lebensraumtypen-Definition (verschiedene Waldentwicklungsphasen als Qualitätsmerkmal). Das natürliche Absterben von Baumbeständen außerhalb von Kalamitäten führt ebenso wie Sturmschäden selten zu einem Verlust der Eigenschaft als Lebensraumtyp (unterhalb Erhaltungszustand „C“). Die Holzernte hingegen ist als anthropogener Eingriff steuerbar und nicht Teil der natürlichen Walddynamik.

Die Esche ist eine Hauptbaumart des Lebensraumtyps. Wenn es im Rahmen des Eschentriebsterbens zu Ausfällen kommt, kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde auf andere Standortheimische Arten zurückgegriffen werden. Dies wird in der Begründung auf S. 6 ergänzt.

Dem wird nachgekommen. Es handelt sich hier nur um kleine Bestände des Lebensraumtyps, auch wenn eine räumlich enge Verzahnung mit anderen Erlen-Bruchwäldern besteht. Daher sind kontinuierlich hohe Anteile an Totholz schwer umzusetzen.

Es handelt sich um keine wirkliche Maßnahme, sondern um ein Leitbild, eine Beschreibung eines günstigen Lebensraumes für das Bachneunauge. Die Durchgängigkeit ist dafür notwendig. Die Formulierung wird geringfügig geändert zu: „die Möglichkeit der Durchgängigkeit...“

Die Erhaltungsziele wurden vom LAVES formuliert. Die Änderung der Reihenfolge (Entwicklung vor Erhaltung) ist dabei absichtlich erfolgt, um darzustellen, dass die Entwicklung der Groppe vorrangiges Ziel ist.

Mit der Formulierung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 :“ zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben“, sind auch die Durchführung der Handlungen erlaubt, die gemäß der

Verordnung oder alternativ der Begründung aufzunehmen. Eine mögliche Formulierung könnte lauten: „*Wie bei allen Freistellungen zum Betreten und Befahren umfasst die Freistellung auch die bezweckten Handlungen.*“

§ 4 (2) Ziff. 10 Bewirtschaftung

Bitte Monitoring und Forschung aufnehmen.

§ 4 (3) Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Die Planungsgrundsätze der Niedersächsischen Landesforsten sehen vor, dass alle Habitatbaumflächen hinsichtlich der aus dem Erlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ des MU/ML vom 21.10.2015 festgelegten Habitatbaum- und Altholzanforderungen angerechnet werden.

Sofern dies im Verordnungsentwurf nicht eindeutig formuliert ist, sollte folgende Formulierung gewählt werden.

„*Auf den Flächen der NLF werden die Habitatbaumflächen auf die Anforderungen gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 3. a. und b. sowie Ziff. 4 a und b angerechnet.*“

§ 4 (3) Ziff. 1 Auf allen Waldflächen ...

Aus Sicht der NLF besteht keine Notwendigkeit, Regelungen des USE auf Nicht-LRT-Flächen anzuwenden, da diese aus europarechtlicher Sicht einen geringeren Schutzstatus genießen.

Es wird zwar anerkannt, dass u.U. für diese Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Regelungen getroffen werden können. Diese müssen jedoch stichhaltig und nachvollziehbar begründet werden. Diese Begründung fehlt bzw. wird nicht als ausreichend angesehen.

Nach dem gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher.

Weiter verweisen MU/ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen

Verordnung nicht verboten sind.

Dem wird nachgekommen.

Da die NWE10 Kulisse noch auf Ihren Hinweis und Wunsch in die Karte zur Verordnung aufgenommen wurde und sich in diesen Flächen auch die Lebensraumtypen befinden, wurde ein weiterer Absatz in der Verordnung ergänzt (Neu: Abs. 4), der nach Ihrem Formulierungsvorschlag (per E-Mail) die Anrechnung der Habitatbaumflächen beinhaltet.

Die Regelungen für die allgemeinen Waldflächen ergänzen die Waldreglungen auf den Nicht- Lebensraumtypenflächen. Hier im Gebiet sind fast alle Erlen-Bruchwälder in der NWE10 Kulisse und werden nicht mehr bewirtschaftet. Für die übrigen Flächen gilt es einen naturnahen Waldbestand aufzubauen. Die Regelungen entsprechen in der Regel den Grundsätzen der Waldbewirtschaftungsregeln der Niedersächsischen Landesforsten und konkretisieren die Vorgaben des Niedersächsischen Waldgesetzes.

Es ist nicht Ziel der Regelungen einen höheren Anteil an Lebensraumtypenflächen zu entwickeln, sondern den Gesamtzustand des Gebietes in seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten oder zu entwickeln. Die Regelungen sind für dieses kleine Schutzgebiet mit seiner besonderen Lage und Verzahnung mit geschützten Biotopen und Lebensraumtypen, Gewässern notwendig, um Beeinträchtigungen auf die LRT zu verhindern. So sind die Abstände zu diesen naturschutzwürdigen Flächen an vielen Stellen sehr gering.

zu wertbestimmenden LRT zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen.

Darüber hinausgehende Regelungen im Sinne des Naturschutzrechts können mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes und der freiwilligen Beteiligung der Grund/Waldeigentümer umgesetzt werden. Eine langfristige Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu LRT-Flächen setzt das Einvernehmen des jeweiligen Eigentümers voraus.

Weiter heißt es im genannten Anschreiben, dass eine Anwendung der im Unterschutstellungserlass unter 1.8 (LÖWE-Grundsätze auf Landeswaldflächen) sowie 1.9 (Übernahme von Regelungen aus Vollzugshinweisen des NLWKN) formulierten Öffnungsklauseln nur im begründeten Einzelfall für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich ist. Seitens der NLF wird die Aufnahme von LÖWE-Erlass-Regelungen abgelehnt, da eine naturschutzfachliche Notwendigkeit nicht gesehen wird. Zudem wird eine Doppelregelung von bereits bestehenden und etablierten LÖWE-Erlass-Regelungen im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung als nicht zielführend betrachtet.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der LÖWE-Erlass nur auf Landeswaldflächen gilt. Daher dürfen diese Regelungen gem. 1.8 des USE nicht für andere Waldbesitzer angewendet werden.

Zudem verbietet das in der Verwaltungspraxis bekannte Übermaßverbot zusammen mit dem Anschreiben des MU und ML vom 19.02.18, eine über das notwendige Maß hinausgehende Ausweitung der Bewirtschaftungsregelungen.

Aus diesen Gründen bitte ich, den hier formulierten Passus zu löschen oder als Ausnahmefall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.

§ 4 (5) ... Maßnahmen gemäß § 4 Abs.2 Nr. 11 ...

Muss geändert werden in 12.

Im weitem Text: a und e ...

Bitte einfügen: ... sowie d ...

Siehe Oben.

Nach den Aussagen des Leitfadens zu Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, reicht es aus, die dort für die Lebensraumtypen festgelegten Regelungen eins zu eins auf den Lebensraumtypenflächen zu übernehmen, um die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen zu gewährleisten. In diesem Gebiet sind weniger als insgesamt 5 ha der Gesamtfläche des NSG kein Lebensraumtyp oder Biotop oder NWE10 Fläche. Diese Flächen befinden sich in räumlicher Nähe zu den naturschutzfachlich wertvollen Flächen. Eine Abgrenzung im Gelände ist nicht immer erkennbar. Die Einhaltung der Regelungen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz, zur Waldkalkung und Düngung sind daher an die Lebensraumtypen-Regelungen angepasst. Die Ausweisung eines Schutzgebietes dient der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie weiteren nach § 23 Abs. 1 BNatSchG ausgeführten Zielen. Insbesondere sind die Erhaltung und Entwicklung des Schutzzwecks in § 2 Abs. 1 der NSG-Verordnung dargestellt. Eine Festlegung von Regelungen, die sich auf alle Waldflächen beziehen, dient diesem angegebenen Schutzzweck.

Dem wird aus oben genannten Gründen nicht nachgekommen.

Die Nummer wird in Nr. 12 geändert.

Dem wird nicht nachgekommen. Unter lit d ist die Bewirtschaftung innerhalb der zeitlichen Beschränkung der Bewirtschaftung mit Zustimmung erforderlich, da die Notwendigkeit (Witterung) und die artenschutzrechtlichen Belange bei jedem Vorgang geprüft werden müssen. Diese Regelung ist auch im Walderlass nicht unter die Freistellung der abgestimmten Regelungen gemäß Bewirtschaftungsplan gestellt.

<p><u>§ 4 (7) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen ...</u> In die VO sollte folgender Passus ergänzt werden, da sich die Regelung in der vorliegenden Version nur auf behördliche Maßnahmen beziehen: <i>„Die Erfordernis, weitere notwendige privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen, wird durch die Rechtsverordnung nicht berührt.“</i></p>	<p>Auch das Erfordernis bei Bedarf privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen, wird von der Rechtsverordnung nicht berührt und muss in der Verordnung nicht explizit aufgeführt werden. In der Begründung ist dies auf S. 22 beschrieben.</p>
<p>BUND Kreisgruppe Uelzen</p>	<p>Eingang 24.01.2019 (Naturschutzverbände 02)</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zum Verordnungsentwurf hat der BUND nur folgende Bedenken: In dem sehr kleinen Bereich des NSG Lopautal (Landkreises Uelzen) ist auch ein Anbau von bis zu 20% gebietsfremder Baumarten wie Douglasie, Robinie und Roteiche aus unserer Sicht keinesfalls duldbar. Eine Ausbreitung dieser Baumarten muss unbedingt unterbunden werden, da sie sich nicht mit den schutzwürdigen, <i>„an den Talrändern und Steilhängen vorkommenden Kiefernwäldern, Eichen-Buchenschwäldern, bodensauren Eichenwäldern sowie der Erlenbruchwäldern auf Niedermoorböden“</i> verträgt.</p> <p>Bezüglich der Jagd stellen Sie die Unterhaltung von Wildäsungsflächen frei. Wildäckern kommt als Nahrungshabitat für Waldschmetterlinge und anderen Insekten aufgrund des besonderen Kleinklimas von Freiflächen im Wald eine hohe Bedeutung als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat zu. Die Möglichkeit, dass hier Nektar produzierende heimische Wildpflanzen Bestand haben erfordert, dass Wildäcker von jeglichem Dünger- und Pestizideinsatz verschont bleiben. Dies bitten wir zu ergänzen.</p> <p><u>Ein paar fachliche Korrekturen</u> am Verordnungsentwurf bitten wir zu berücksichtigen: der Beschreibung der Libellenfauna mangelt es an Plausibilität. Die von Ihnen genannte Grüne Moosjungfer gibt es nicht. Vielleicht sollte die Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) gemeint sein. Aber diese hat im beschriebenen Gebiet ganz sicher kein Fortpflanzungshabitat. Eine Zufallsbeobachtung ist möglich, da die Art große Flugstrecken in Nahrungshabitat zurücklegen kann. Das von Ihnen benannte Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>) wäre hoch interessant. Die Art konnte im LK Uelzen bisher nur im Bereich einiger Krebscherenteiche an der Wipperau festgestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bisherige Regelung wird unterteilt. Die Baumarten Robinie und Roteiche werden als sich stark ausbreitende Arten verboten. Die anderen nicht standortheimischen Baumarten werden weiterhin mit 20 % zugelassen. Eine Gefahr des tatsächlichen Anbaus ist nicht sehr groß. Die Niedersächsischen Landesforsten wirtschaften auf diesen Flächen sehr extensiv und naturnah. Große Teile sind zur natürlichen Entwicklung ohne Bewirtschaftung. Trotzdem besteht der Wunsch, auf zukünftige Klimaveränderungen oder Kalamitäten auch die Möglichkeit zu haben auf andere Baumarten zurückzugreifen.</p> <p>Bei ordnungsgemäßer Einrichtung und Bewirtschaftung von Wildäckern sind keine Pflanzenschutzmittel erforderlich. Das Düngen wird z.T. bei Bedarf vorgenommen. Wildäcker dürfen nicht auf geschützten Biotop und LRT eingerichtet werden, so dass hier die empfindlichen Bereiche vor Beeinträchtigungen geschützt sind. Ein großer Teil des NSG bestehen aus geschützten Biotopen oder NWE10 Flächen, auf denen auch ohne eine Regelung in der Verordnung keine Wildäcker angelegt werden dürfen.</p> <p>Es handelt sich um einen Übertragungsfehler bzw. Datenquelle eines anderen Standortes. Die beiden Arten werden nicht mehr aufgeführt. Stattdessen werden die Blaugrüne Mosaikjungfer und die Gebänderte Prachtlibelle genannt.</p>

<p>Zahlreiche Odonatologen, die im Lopautal für den Libellenatlas kartierten konnten die Art dort nicht beobachten. Auch ist mir zumindest im Gebiet kein Krebscherenvorkommen bekannt, an das die Art zwingend gebunden ist. Ich wäre sehr interessiert, wenn Sie mir das betreffende Krebscherengewässer nennen könnten.</p> <p>Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Aktion Fischotterschutz e. V.</p>	<p>Eingang 25.01.2019 (Naturschutzverbände 04)</p>
<p>wir begrüßen die Ausweisung des NSG „Lopautal“. Wir geben hiermit ein paar Anmerkungen und eine Forderung mit ins Verfahren. Wir folgen dabei den Paragrafen im Entwurf.</p> <p>Es wird angezweifelt, dass die im Schutzzweck genannten Arten „Grüne Moosjungfer“ und „Grüne Mosaikjungfer“ (<i>Aeshna viridis</i>) beständige Populationen im Lopautal haben. Wir gehen von Fehlbenennungen, Fehlbestimmungen oder von Einzelfunden aus. Eine nähere Erläuterung findet sich in der Stellungnahme des BUND Uelzen.</p> <p>(2) Freistellungen: 17.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob zur Zeit die Reusenfischerei in der Lopau durchgeführt wird. Wenn ja, ist dies unter „Verboten“ zu benennen.</p> <p>Begründung: Eine Reusenfischerei verträgt sich nicht mit dem Schutzzweck der geschützten Kleinfischarten (s. Artensteckbrief und Maßnahmenblatt des NLWKN). Ebenso muss bei der Reusenfischerei der Fischotter berücksichtigt werden.</p> <p>(3) 1.f) gebietsfremde Baumarten</p> <p>Ein Anbau von bis zu 20% gebietsfremder Baumarten wie Douglasie, Robinie und Roteiche ist in dem kleinen NSG nicht hinnehmbar. Eine Ausbreitung dieser Baumarten muss unterbunden werden, da diese Arten sich nicht mit den schutzwürdigen, „an den Talrändern und Steilhängen vorkommenden Kiefernwäldern, Eichen-Buchenmischwäldern, bodensauren Eichenwäldern sowie der Erlenbruchwäldern auf Niedermoorböden“ vertragen.</p> <p>5. (4) Fallenjagd</p> <p>Auch in abgedunkelten Lebendfallen kommen Fischotter zu Schaden: Bei Ausbruchversuchen verletzen sich die Tiere an Pfoten, Krallen und Gebiss,</p>	<p>Es handelt sich um einen Übertragungsfehler bzw. Datenquelle eines anderen Standortes. Die Arten werden nicht mehr aufgeführt. Stattdessen werden die Blaugrüne Mosaikjungfer und die Gebänderte Prachtlibelle genannt.</p> <p>In der Lopau darf Reusenfischerei ausgeübt werden, daher wird die Regelung zur Fischerei ergänzt durch den Passus: „bei der Reusenfischerei sind Reusen mit Ausstiegshilfe oder Schutzgitter für den Fischotter zu verwenden“.</p> <p>Die bisherige Regelung wird unterteilt werden. Die Baumarten Robinie und Roteiche werden als sich stark ausbreitende Arten verboten werden. Die anderen nicht standortheimischen Baumarten werden weiterhin mit 20 % zugelassen. Eine Gefahr der tatsächlichen Anbaus ist nicht sehr groß. Die Niedersächsischen Landesforsten wirtschaften auf diesen Flächen sehr extensiv und naturnah. Große Teile sind zur natürlichen Entwicklung ohne Bewirtschaftung. Trotzdem besteht der Wunsch, auf zukünftige Klimaveränderungen oder Kalamitäten auch die Möglichkeit zu haben auf andere Baumarten zurückzugreifen.</p> <p>Nach Auffassung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Uelzen und der Kreisjägerschaft gibt es durchaus vollständig abgedunkelte Fallen</p>

was letztendlich das Tier so beeinträchtigen kann, dass es verendet.

Gesetzlich geregelt ist die Fangjagd in vielen Gesetzen:

- Bundesjagdgesetz
- 16 Länderjagdgesetze mit nachgeordneten Verordnungen und Richtlinien
- Tierschutzgesetz (Tötung nur wenn sinnvoll und geringsten Leiden)
- Bundes- und Ländernaturschutzgesetz / FFH-Richtlinie / EU - Neozoenverordnung 1143/2014
- Bundesartenschutzverordnung
- Unfallverhütungsvorschriften
- Waffengesetz

In einem Schutzgebiet mit Vorkommen des Otters muss zwingend mit Fehlfängen gerechnet werden. Dies wäre ein **Schonzeitvergehen**, zum anderen ein **Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz**.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- **Unsere Forderung: Die Fallenjagd ist aus der NSG-Verordnung herauszunehmen.**

Beilage (verlinktes Dokument): [Positionspapier zur Fallenjagd der Aktion Fischotterschutz](#)

(Betonrohrfallen/geschlossene Holzfallen), in denen sich unbeabsichtigt gefangene Fischotter ruhig verhalten und keine Verletzungen erleiden. Dies wurde in anderen Gebieten so bestätigt. Ein vollständiges Verbot der Fallenjagd wird als nicht verhältnismäßig abgelehnt. Die Fallenjagd ist zudem im Rahmen des Prädatorenmanagements auch von naturschutzfachlicher Bedeutung. zur Schonung von streng geschützten Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert werden.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lopautal“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie des § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lopautal“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, westlich des Ortsteils Wulfsode, direkt an der Grenze zu den Landkreisen Heidekreis und Lüneburg. Es erstreckt sich über zwei Teilbereiche, wobei der nördliche Bereich in einer Exklave des Landkreises Uelzen im Landkreis Heidekreis liegt. In der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ und in der naturräumlichen Untereinheit „Hohe Heide“ gelegen, umfasst das Gebiet das naturnahe Fließgewässer Lopau als Bestandteil des kreisübergreifenden Gewässersystems der Luhe und Unteren Neetze, das sich im Norden bis nach Winsen/Luhe erstreckt. Mit seiner vermoorten Talniederung aus Sümpfen, Röhrichten, Feuchtgrünland und Bruch- und Quellwäldern sowie den angrenzenden bewaldeten Geeststeilhängen hat es innerhalb des Gesamtkomplexes eine große Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die Lage und Abgrenzung des NSG sind der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wriedel, bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie beim Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ (DE 2928-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 19 Hektar.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit sowie Ruhe und

Ungestörtheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. eines Abschnittes der Lopau und des Wulfsoder Grabens als Teil eines zusammenhängenden Fließgewässersystems in einer strukturreichen Landschaft mit ausgeprägtem Relief aus teilweise offenen bis halboffenen Niederungsbereichen und einer bewaldeten steilen Geestkante,
 2. der Lopau als durchgängiger sommerkühler kiesgeprägter Heidebach der Geest mit einer geringen Schwebstofffracht, einer hervorragenden Wasservegetation und naturnahen Uferbereichen sowie einer natürlichen charakteristischen Fischfauna,
 3. der naturnahen Lebensräume der Sümpfe und Niedermoorflächen mit ihren Feuchtgebüsch, Röhricht, Rieden und Hochstaudenfluren und einem natürlichen oder naturnahen Wasserhaushalt,
 4. der an den Talrändern und Steilhängen vorkommenden Kiefernwälder, Eichen-Buchenmischwälder, bodensauren Eichenwälder sowie der Erlenbruchwälder auf Niedermoorböden der Talniederung zu strukturreichen Wäldern,
 5. des Gebietes als Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere für charakteristische Fischarten der Forellenregion, Amphibienarten (insbesondere der Kammolch), Tagfalter (Goldener Scheckenfalter, insbesondere der Feuchtwiesen-Perlmutterfalter, der Braunfleck-Perlmutterfalter und das Weißbindige Wiesenvögelchen), Libellenarten (insbesondere die Große Moosjungfer, Grüne Moosjungfer, Grüne die Gebänderte Prachtlibelle, die Blaugrüne Mosaikjungfer, die Späte Adonislibelle), Vogelarten (insbesondere der Kranich, der Schwarzstorch, der Seeadler, der Schwarzspecht, die Waldschnepfe und der Eisvogel), Säugetiere (insbesondere der Fischotter und, die Wildkatze und der Biber) und seltene Pflanzenarten wie das Breitblättrige Knabenkraut, die Traubige Trespe und die Schwarzschof-Segge.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Lopautals“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:
1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung entlang des Oberlaufes der Lopau. Die Wälder ~~weisen verschiedene Entwicklungsphasen und Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf~~ sind räumlich eng verzahnt mit den Erlen-Bruchwäldern und sind aus lebensraumtypischen, Baumarten, insbesondere Schwarz-Erle und Esche, zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist ~~kontinuierlich den Entwicklungsphasen entsprechend hoch~~, überdurchschnittlich hoch. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Sümpfe und Röhrichte sowie verschiedene Libellenarten und Vögel sowie Amphibien der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (Code 3260):

Erhaltung und Entwicklung der Lopau als Teil des Gewässersystems der Luhe und Unteren Neetze als ein durchgängiges, naturnahes sommerkaltes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Sedimentstrukturen aus stabilen Sandbänken und kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem weitgehend mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbarer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen gewässertypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, zu denen insbesondere der Fischotter und die vielfältige Fischfauna der Forellenregion gehören.

b) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190):

Erhaltung und Entwicklung der ~~einzelnen Vorkommen~~Wälder als naturnahe, strukturreiche Bestände auf den Steilhängen der Geestkante und den Übergängen zur Talniederung. Das Relief ist natürlich oder naturnah und die Bodenstruktur intakt; die Bestände umfassen verschiedene Alters- und Entwicklungsphasen; die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert; beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, Waldkiefer und mit geringen Anteilen Buche; ~~in den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein;~~ in lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden; die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte; der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist je nach Entwicklungsphase überdurchschnittlich hoch; die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. Erhaltung und Entwicklung der Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*):

Erhaltung und Entwicklung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Abschnitten der Lopau, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von flach überströmten kiesigen Bereichen (Laichareale) und strömungsberuhigten Abschnitten mit Ablagerung von Feinsedimenten (Lavalhabitats) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Durch die Verbindung geeigneter Laich- und Aufwuchshabitats sind verschiedene Teillebensräume vernetzt, so dass ein Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ~~insbesondere durch die Verbesserung der Durchgängigkeit~~, stattfinden kann.

b) Groppe (*Cottus gobio*):

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Abschnitten der Lopau mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Tothholzelementen. Die verschiedenen Teillebensräume sind vernetzt und durchgängig, so dass ein Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern möglich ist.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde und den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie wildwachsende Pflanzen, Pflanzenteile oder Pilze zu entnehmen,
3. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. zu baden, zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
6. Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln,
7. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
- ~~8. im NSG unbemannte Fluggeräte (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen;~~
- ~~9-8.~~ organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
- ~~10-9.~~ die Gewässer mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
- ~~11-10.~~ neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege und in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,
- ~~12-11.~~ das natürliche oder naturnahe Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,
- ~~13-12.~~ Entwässerungen vorzunehmen,
- ~~14-13.~~ bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
- ~~15-14.~~ Erstaufforstungen vorzunehmen.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Waldschneisen, Rückegassen, Trampelpfade und Wildwechsel gelten nicht als Wege.

- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des NSG durch Beschäftigte oder Beauftragte der Niedersächsischen Landesforsten sowie Personen in deren Begleitung,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
3. die Durchführung von und die Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112),
4. das Reiten auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG, ausgenommen Fahrwege, die durch Beschilderung als Radwege gekennzeichnet sind,
5. die forstliche Forschung im und die forstwissenschaftliche Untersuchung des NSG durch die Niedersächsischen Landesforsten und die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte,
6. sonstige Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht,
9. die Beseitigung und das Management invasiver Arten durch die Niedersächsischen Landesforsten oder in deren Auftrag,
10. die Nutzung von unbemannten Fluggeräten im Rahmen der Bewirtschaftung-~~und~~, Pflege, Monitoring und Forschung forstwirtschaftlicher Flächen,
11. die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg millieuangepasstem kalkfreiem Material pro Quadratmeter und ohne Ablagerung überschüssiger Massen im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen;
12. die über eine Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung von Wegen mit millieuangepasstem Material mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme; ein Neu- oder Ausbau von Wegen darf nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,
13. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen, -leitungen und -einrichtungen,
14. die Nutzung und Unterhaltung der übrigen rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
15. die Pflege der offenen Feuchtbiotope,
16. die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne die Errichtung baulicher Anlagen,
17. die fischereiliche Nutzung der Lopau gemäß den Vorgaben des ~~§ 5 Abs. 4 BNatSchG, des~~ Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) vom

01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 06.07.1989 (Nds. GVBl. S. 289) unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses;
Fischbesatzmaßnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung nach Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; Fütterungsmaßnahmen sind nicht ein Anfüttern ist nur während der Ausübung der Angelfischerei mit höchstens 500 g je Tag und Anglerin oder Angler zulässig,

18. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), und des BNatSchG mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. Auf allen Waldflächen, soweit

- a) eine Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
- c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege alle erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erhalten bleiben,
- d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mittels Kahlschlag von mehr als 0,5 Hektar nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. von mehr als 1,0 Hektar nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) der Umbau von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
- f) die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden **invasiven Baumarten wie insbesondere der Robinie und der Spätblühenden Traubenkirsche unterbleibt,**
- f)g) die aktive Einbringung und Förderung anderer nicht standortheimischer Baumarten über einen Anteil von 20 % **der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers** hinaus, insbesondere von Douglasie, Roteiche, **Robinie** oder Fichte, unterbleibt,
- g)h) eine Düngung unterbleibt,
- h)i) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme angezeigt worden ist,
- i)j) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

2. zusätzlich zu den Regelungen gemäß Nr. 1 auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*), soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder

- durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; bei dem Lebensraumtyp 9190 ist ein Kahlschlag zum Zwecke der Verjüngung bis zu einer Größe von 0,5 Hektar freigestellt, bis zu einer Größe von 1,0 Hektar ist eine Anzeige vier Wochen vor der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und befahrbaren Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen zur Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
3. zusätzlich zu den Regelungen gemäß Nrn. 1 und 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190), die den Gesamterhaltungszustand „B“ ~~und „C“~~ in der Basiserfassung aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) mindestens zwei Stücke stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden
- und bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche **lebensraumtypische Hauptbaumarten** die Stiel- und die Traubeneiche angepflanzt oder gesät werden,
4. zusätzlich zu den Regelungen gemäß Nrn. 1 und 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche Weide“ (Code 91E0*), der in der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „A“ aufweist, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt,
 - b) mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) mindestens drei Stücke stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben

und bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

5. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nrn. 3 und 4 sind beim Lebensraumtyp
 - a) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) als Hauptbaumart die Stieleiche (*Quercus robur*) und die Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie in jungen Sukzessionsstadien auch die Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) sowie als Neben- und Pionierbaumarten die Moorbirke (*Betula pubescens*), die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), und die Zitterpappel (*Populus tremula*) sowie auf nährstoffreicheren Böden auch die Hainbuche (*Carpinus betulus*).
 - b) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) als Hauptbaumarten und die Flatterulme (*Ulmus laevis*) sowie die Stieleiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) nach folgenden Vorgaben: Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen, von Ansitzeinrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art sowie von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme. Bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz von völligvollständig abgedunkelten Lebendfallen zur Schonung von schutzwürdigenstreng geschützten Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert werden.
- (5) Soweit in den Fällen der Abs. 2 bis 4 eine Zustimmung oder ein Einvernehmen erforderlich ist, kann dieses von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Keiner Zustimmung ~~oder~~ Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4112, Abs. 3 Nr. 1 lit. a, d, h und i, Nr. 2 lit. a und e, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von den Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I und Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (5) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des "Süsing" in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet Süsing" Nr. UE 21, Landkreis Uelzen, vom 15. August 1975, wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung Lopatal

Allgemeine Vorbemerkungen

Erforderlichkeit einer Sicherung als Naturschutzgebiet

Anlass für die Sicherung als Naturschutzgebiet ist die Richtlinie 92/43/EWG¹ des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), im Folgenden als FFH-Richtlinie bezeichnet. Die FFH-Richtlinie fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kulisse von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Dieses besteht aus den sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (kurz FFH-Gebieten) und den Europäischen Vogelschutzgebieten. Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen² des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten. Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz)³ und in einem günstigen Erhaltungszustand (EHZ) zu erhalten. Dieser Vorgang wird als *Sicherung* bezeichnet. Das Land hat diese Aufgabe auf die Landkreise übertragen. Der Landkreis Uelzen erfüllt damit eine Landesaufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen

Die Verbote und Freistellungen der Verordnung sind in das geltende Recht eingebettet. Weitergehende Bestimmungen werden durch die Verordnung also nicht aufgehoben oder ersetzt. Hierzu zählt zum Beispiel die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere (§ 44 BNatSchG). Eine Freistellung in der Verordnung bedeutet also nicht, dass eine bestimmte Handlung keinen Beschränkungen auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Regelungen (z. B. bau- oder waldrechtlich) unterliegt. Sie bedeutet lediglich, dass die Handlung *nach dieser Verordnung* ausdrücklich *nicht verboten* ist. Auch zivilrechtliche Erfordernisse wie das Einverständnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigter bei Maßnahmen Dritter bleiben unberührt.

Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dies mit Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) vereinbar (vgl. Artikel 14 Abs. 1 und 2 GG: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7)

² FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen (Februar 2007, geringfügig überarbeitet August 2015)

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl I S.3434)

gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“). Wenn ausreichend Raum für die private Nutzung des Eigentums bleibt und eine bestehende Nutzung des Grundstücks nicht grundsätzlich verboten wird, sind die Einschränkungen ohne Entschädigung hinzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass jedes Grundstück situationsgebunden ist. So ist beispielsweise die Lage an einem Fließgewässer oder das Vorhandensein wertvoller Biotope eine Eigenschaft des Grundstücks, die zu einer besonderen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit führen kann. Zur Erreichung des Schutzzwecks für das gesamte FFH-Gebiet sind Regelungen erforderlich, die auch in diesem relativ kleinen Teilbereich gelten müssen und somit die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten betreffen. Gem. § 2 Abs. 2 BNatSchG haben die Behörden des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Abs. 4 sagt aus, dass Flächen der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes in besonderer Weise berücksichtigen sollen. Den Niedersächsischen Landesforsten als alleiniger Eigentümerin des Gebietes obliegt daher eine besondere Verantwortung gegenüber dem Naturschutz. Sie hat wie alle Landesbehörden eine besondere Vorbildfunktion. Ein Geschäftsgrundsatz in der Satzung der Niedersächsischen Landesforsten⁴ beschreibt, dass die Bewirtschaftung in besonderer Weise dem Gemeinwohl verpflichtet ist.

Zuständige Naturschutzbehörde

Im Verordnungstext wird an verschiedenen Stellen auf die *zuständige Naturschutzbehörde* verwiesen. Zuständige Naturschutzbehörde für die Überwachung der Vorschriften der Verordnung ist der Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für die Erteilung von Befreiungen oder Zustimmungen, die Entgegennahme von Anzeigen oder die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Durch das landkreisübergreifende FFH-Gebiet und die direkte räumliche Nähe des Naturschutzgebietes zu den angrenzenden Landkreisen Heidekreis und Lüneburg sind Absprachen zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde (LK Uelzen) und den benachbarten Naturschutzbehörden ggf. erforderlich.

Wahl der Schutzkategorie und Abgrenzung

Der derzeitige Schutzstatus als FFH-Gebiet ist durch die allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG vor Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnte, geschützt. Dieser allgemeine Verbotsbestand erfasst jedoch keine einzelnen Handlungen, die erst in der Summe eine erhebliche Beeinträchtigung ergeben und bedarf zur Herstellung der Rechtssicherheit einer Konkretisierung. Die Erlenbruchwälder, Röhrichte, das Fließgewässer und seine naturnahen Ufer sind darüber hinaus gemäß § 30 BNatSchG geschützt. Für die Sicherung flächenhafter Gebiete kommen grundsätzlich die Schutzkategorien Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet infrage. Hier ist jeweils die Schutzkategorie zu wählen, die geeignet, erforderlich und angemessen ist, den Schutz des Gebietes und seiner

⁴ /www.landesforsten.de/wir/unternehmensportrait/geschaeftsgrundsaeetze/

Erhaltungsziele zu gewährleisten. Da es einen gewissen Überschneidungsbereich zwischen den beiden Schutzkategorien gibt, wird hier jeweils sorgfältig geprüft, ob noch eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in Betracht kommt.

Aufgrund naturschutzfachlicher Erfordernisse, der geringen Interessenskonflikte und der ausdrücklichen Befürwortung der Schutzkategorie durch das Forstamt Oerrel wurde der Schutzstatus Naturschutzgebiet gewählt. Diese Schutzkategorie hat sich als Instrument zum Schutz von seltenen oder störungsempfindlichen Lebensräumen und Arten bewährt. Sie ermöglicht es, im Gegensatz zum Landschaftsschutzgebiet, bei einem vergleichsweise eng abgegrenzten Gebiet dennoch einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten. Aufgrund der Abgeschiedenheit und der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes, des Fehlens landwirtschaftlicher Nutzungen, der besonderen Landschaftsstruktur, der historischen Landschaftsentwicklung und der guten Ausprägung des Fließgewässers und seiner angrenzenden Bereiche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist die Schutzkategorie Naturschutzgebiet angemessen.

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes orientiert sich an der gemeldeten FFH-Gebietsgrenze. Sie wurde vom NLWKN im September 2017 präzisiert, wobei überwiegend Flurstücksgrenzen und die Darstellung der AK 5⁵ als Grundlage dienten. Die Präzisierung stellt eine Interpretation der gemeldeten Abgrenzung dar, sie dient als Orientierungshilfe bei der Sicherung als Schutzgebiet. Es hat sich vor Ort herausgestellt, dass eine Anpassung der Abgrenzung an die vorhandenen Nutzungsgrenzen im Randbereich sinnvoller ist, als sich an den Flurstücksgrenzen oder Wegerändern zu orientieren, da diese im Gelände besser erkennbar sind. Dies führt zu einer leichten Änderung der Abgrenzung und Flächengröße, die mit den Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt wurde bzw. auf deren Wunsch erfolgte. Die im Seitental Richtung Wulfstode präzisierte Grenze mit der Einbeziehung von Grünlandflächen und mehreren Regenrückhaltbecken wird nicht übernommen, da dies weder von den Niedersächsischen Landesforsten noch von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf als Eigentümerin mitgetragen wird.

Beschreibung und Darstellung des Gebiets (§ 1)

Das Naturschutzgebiet „Lopautal“ ist ein kleiner Teil des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“, welches kreisübergreifend in Nord-Südrichtung den Landkreis Lüneburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Uelzen betrifft. Die Sicherung dient der Erhaltung und Entwicklung der Lopau und der in der Talniederung vorkommenden Lebensräumen mit ihren Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der FFH-Lebensraumtypen (LRT) und -arten. Der Teilbereich des Landkreises Uelzen nimmt nur einen sehr kleinen Bereich des Gesamt-FFH-Gebietes ein und weist isoliert betrachtet auch nicht alle im Gebiet vorkommenden LRT und Arten auf. Nichtsdestotrotz stellt der Bereich einen wichtigen und in seiner Funktion bedeutenden Teil dar, der durch die Fließgewässerverbindung nicht isoliert betrachtet werden darf.

Die Lopau entspringt aus den südlich des Naturschutzgebietes liegenden Süder- und Westerteichen auf dem Truppenübungsplatz Munster-Nord. In Bockum nimmt sie die etwa gleich große Ehlbeck auf. Bei Amelinghausen nach ca. 10 Flusskilometern wird die Lopau

⁵ AK5 : Amtliche Karte 1:5000 von 2018, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

zum Lopausee aufgestaut. Nach ca. 13 Flusskilometern in nördlicher Richtung nahe der Oldendorfer Totenstatt mündet die Lopau in die Luhe. Das Naturschutzgebiet befindet sich im Bereich des Oberlaufs der Lopau, innerhalb der ersten drei Flusskilometer ab den südlich gelegenen Quellteichen.

In den letzten hundert Jahren wurden an der Lopau Kulturstau errichtet, um den Wasserzufluss zu regeln und eine Rieselwiesenkultur durchzuführen. Ein ehemaliges Stauwehr am Toepfer-Turm sowie Auffanggräben und Rieselwiesen befinden sich auch im Bereich des Naturschutzgebietes.

Im Landkreis Lüneburg wurde der Bereich innerhalb eines großen Kreis-Landschaftsschutzgebietes gesichert. Im Heidekreis ist ebenso eine Sicherung geplant. Aufgrund der dort vorkommenden Bundesliegenschaften hatte sich das Sicherungsverfahren verzögert. Die beabsichtigte Mitsicherung der Uelzener Flächen durch den Heidekreis konnte dadurch nicht rechtzeitig erfolgen.

Im Bereich Lüneburg und Heidekreis ist der nördliche Teil des FFH-Gebietes außerdem Bestandteil des Naturparks Südheide.

Das naturnahe Lopautal kann auf Wander- und Wirtschaftswegen erkundet werden, die sich überwiegend außerhalb oder am Rande des Naturschutzgebietes befinden. Das eiszeitlich geformte Gelände mit der Schmelzwasserrinne, in der die Lopau fließt, hat einen stark hügeligen Charakter. Ein Wanderweg führt durch Waldflächen, die größtenteils durch Heideaufforstungen Ende des 19. Jahrhunderts entstanden, sowie durch ein Seitental am Toepfer-Turm vorbei.

Die Lopau hat ab der Höhe des Grabeneinlaufes aus Richtung Wulfsode den Stellenwert eines Gewässers II. Ordnung. Zuständig ist der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Winsen-Luhe. Eine Gewässerunterhaltung ist in den letzten Jahren nicht erfolgt.

Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)

Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck des § 23 Abs. 1 BNatSchG wird für das Naturschutzgebietes näher ausgeführt und konkretisiert.

Schon in den 1980er Jahren gab es Bemühungen der damaligen Bezirksregierung das Gewässersystem Luhe und Untere Neetze als Naturschutzgebiet auszuweisen. Eine Vielzahl an Biotopen wie naturnahe Fließgewässer, Stillgewässer, Quellbereiche, Sümpfe, Moorflächen, Erlenbruch und Quellwälder sowie andere Laubwälder machen das Gebiet zu einem wertvollen Lebensraum. Bei der landesweiten Biotopkartierung wurden mehrere gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope aufgenommen, die sowohl Pflanzen- als auch Tierarten der Roten Liste aufweisen. Zu den bekannten Arten gehören der Kammmolch, der Rapfen, der Lachs, der Steinbeißer, die Groppe, das Meerneunauge, das Flussneunauge, das Bachneunauge, der Schlammpeitzger, die große Moosjungfer, die auch zu den wertbestimmenden Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zählen sowie die Späte Adonislibelle, der Goldene Scheckenfalter, der Fischotter, der Eisvogel, der Kranich sowie der Schwarzstorch und der Seeadler, die regelmäßig als Nahrungsgäste im Gebiet auftreten. Ein Seeadlerhorst wurde 2017 in der Nähe des Naturschutzgebietes gemeldet.

Besonderer Schutzzweck

Der Besondere Schutzzweck zielt insbesondere auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten ab und dient der Herstellung guter Erhaltungszustände der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH-Richtlinie.

Die Abgrenzung der Lebensraumtypen-Flächen (LRT-Flächen) ergibt sich für die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß dem Erlass „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000 Gebieten im Landeswald“⁶ bzw. für den Privatwald aus der Basiserfassung des NLWKN. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten). Für die LRT-Flächen wird unabhängig von der Waldeigentumsart der Gesamterhaltungszustand je LRT gebildet.

Der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen wird ca. alle 10 Jahre durch eine Waldbiotopkartierung überprüft und Maßnahmen in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplan (früher Managementplan) erneuert. Aufgrund der natürlichen Dynamik von Waldlebensräumen (u. a. Sturmereignisse, natürliche Absterbeprozesse, Hereinwachsen von Jungbeständen in Altholzbestände) sowie der forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen (u. a. Ernte, Verjüngung) ist der Zustand und die Ausdehnung der LRT-Flächen einem langfristig gesehenen ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die Waldbiotopkartierung ist die Grundlage für die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Maßnahmen. Der Bewirtschaftungsplan wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt, wobei die in der Verordnung mit Zustimmungs- oder Anzeigevorbehalt definierten Regelungen im Einvernehmen abzustimmen sind. Es gilt das Verbot der Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes und auch der Reduzierung der LRT-Flächen. Dieser ist zum Referenzzeitpunkt (2008) für das gesamte FFH-Gebiet der Erhaltungszustand „A“ für die Auenwälder mit Erle, Esche, Weide und „B“ für die Bodensauren Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche. Einzelpolygone können andere Erhaltungszustände aufweisen. Die Regelungen für die LRT sind aber auf die Erhaltung des Gesamtzustandes ausgelegt, der für das gesamte FFH-Gebiet gilt.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen aus dem jeweils aktuellsten Bewirtschaftungsplan kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Als signifikante Lebensraumtypen kommen im Naturschutzgebiet drei Lebensraumtypen vor:

1. LRT 3260: Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Die Lopau als sommerkühler kiesgeprägter Heidebach weist eine gut ausgeprägte Wasservegetation auf und stellt damit auch ein für die Anhang II Arten Groppe und Bachneunauge wichtiges Habitat dar. Sie weist den Erhaltungszustand „B“ auf, allerdings sind auch Defizite im Gewässerverlauf (Begradigung) und in der Bettgestaltung (Eintiefung) vorhanden. Fehlende Ufergehölze und zu geringe Kiesvorkommen sind

⁶ RdErl. D. ML u. d. MU vom 21.10.2015

Grund für notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturen und der eigendynamischen Entwicklung. Fehlendes Totholz und zu hohe Sandeinträge sowie fehlende Durchgängigkeit sind weitere Beeinträchtigungen.

2. LRT 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide als prioritärer Lebensraumtyp

Dieser prioritäre Lebensraumtyp wird mit einem Sternchen gekennzeichnet. Prioritäre Lebensräume und Arten haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in Europa, so dass den Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaft eine besondere Verantwortung für ihre Erhaltung zukommt. Für sie gelten im Fall einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die strengeren Ausnahmekriterien des § 34 Abs. 4 BNatSchG. Er weist im gesamten FFH-Gebiet einen Erhaltungszustand „A“ auf, so dass hier auch die entsprechenden Regelungen des Walderlasses gelten und umgesetzt werden müssen. Der Wert des Gebietes für den Erhalt des Lebensraumtyps ist als sehr hoch für Deutschland zu bewerten. Der Totholzanteil wird im Leitbild auch als überdurchschnittlich hoch beschrieben. Die Lebensraumtypenflächen mit Erle, Esche, Weide sind verzahnt mit den angrenzenden Erlen-Bruchwäldern und werden im Schutzgebiet fast vollständig sich selbst überlassen (NWE10 Kulisse⁷). In der NWE10 Kulisse sind die Erlenbruchwälder als Hotspots, also besonders wertvolle ökologische Waldbereiche zur natürlichen Waldentwicklung festgelegt. Damit leisten die Niedersächsischen Landesforsten einen wichtigen Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Es findet keine Bewirtschaftung statt, die Bäume erreichen ein natürlich hohes Alter. Die Baumarten des LRT 91E0* werden aus Schwarzerle und Esche als den Hauptbaumarten gebildet. Da es durch das Eschentriebsterben zu Totalausfällen der Esche kommen kann, muss ggf. auch auf andere dem LRT angepasste Arten zurückgegriffen werden.

Ca. 0,5 ha im Naturschutzgebiet wurden als LRT 91E0* eingestuft, wobei diese sich in der Exklave in zwei Teilen befinden. Für diese Flächengröße sind die Auflagen innerhalb des Naturschutzgebietes umzusetzen.

Aufgrund der früher durchgeführten Rieselwirtschaft wurden die Erlenbruchwälder in ihrem natürlichen Wasserhaushalt gestört, so dass hier viele Erlenbruchwälder nicht als LRT eingestuft werden konnten. Bei den zum Teil gepflanzten Erlen handelt es sich daher auch nicht um autochthones Material.

3. LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Der LRT kommt auf ca. 2,6 ha am Rand des Seitentals im Gesamt-Erhaltungszustand „B“ im Naturschutzgebiet vor. Hierfür sind die geringeren Auflagen des Walderlasses bezüglich der Einhaltung von Altholz, Habitatbäumen und Totholz umzusetzen.

Die beiden Waldlebensraumtypen werden aufgrund der hoheitlichen Regelungen mit Bewirtschaftungsauflagen kartographisch dargestellt. Dies stellt die Referenzfläche dar, die sich aufgrund dynamischer Entwicklungsprozesse sowie Holzernte verschieben kann. Im Leitfaden wird eine Darstellung in der Verordnungskarte als Bezugsgröße für die Regelungen zum Erhalt von Totholz, Habitatbäumen und lebensraumtypischen

⁷ NWE 10 Natürliche Waldentwicklung auf 10 % der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1. 7. 2018, — 405-02261/8-86

Baumarten ausdrücklich empfohlen (Leitfaden⁸ Seiten 31, 34, 37). Aus Gründen der Bestimmtheit und um eine Gleichbehandlung von Landeswald und Privatwald zu gewährleisten wird eine Darstellung als notwendig angesehen. Der in der maßgeblichen Karte dargestellte Bereich mit LRT stellt somit die Bezugsgröße für die Regelungen dar.

Die Entwicklungsziele werden in Form eines Leitbildes formuliert und beschreiben den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird durch die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können, bestimmt (Artikel 1 lit. e Richtlinie 92/43/EWG).

Die nicht als LRT eingestuften Erlenbruchwälder mit dem Biotoptyp Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR), sowie Sumpfwald (WNS), Sümpfe und Röhrichte (NSB, NSR), Tümpel als sonstige Kleingewässer fallen unter den gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG. Ihre Zerstörung und Beeinträchtigung ist verboten. Ihre Kartierung und Eintragung erfolgte 1994 mit insgesamt ca. 3,5 ha Flächengröße. Bei der Waldbiotopkartierung 2008 sowie 2017 wurden die Biotoptypen kartiert und aktualisiert.

Signifikante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund der gewässertypischen Gegebenheiten als sommerkühler Heidebach sind nicht alle im Standarddatenbogen aufgeführten Fischarten im oberen Abschnitt der Luhe und der Lopau zu erwarten. Insbesondere in der Lopau als kiesgeprägter Tieflandbach sind vor allem die Groppe und das Bachneunauge vorhanden, die beide im Erhaltungszustand „C“, also in einem ungünstigen Erhaltungszustand vorkommen und in einen günstigen Erhaltungszustand entwickelt werden müssen. Der Erhaltungszustand einer Art wird durch die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können, bestimmt (Artikel 1 lit. i Richtlinie 92/43/EWG).

Die Referenzfischfauna für die Lopau ist die der Forellen-Region des Tieflandes; sie besteht aus den Arten Aal, Bachforelle, Bachneunauge, Dreistacheliger Stichling, Elritze, Gründling, Groppe und Schmerle und spiegelt die potentiell natürliche Artenzusammensetzung wider. Die beiden Arten Groppe und Bachneunauge sind neben der Elritze und der Bachforelle als „Leitarten“ der Forellen-Region ausschlaggebend. Die Lopau ist laut WRRL Prioritätengewässer und die Vorgaben der WRRL sind bei Ausbauvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässers zu berücksichtigen. Ziel ist hierbei das gute ökologische Potential zu erreichen.

Unmittelbar im Naturschutzgebiet befinden sich keine Stillgewässer bzw. ehemaligen Fischteiche. Diese liegen angrenzend innerhalb des FFH-Gebietes, aber außerhalb des

⁸ Leitfaden für die Praxis, Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 20.2.2018

Landkreises Uelzen. Für diese Gewässer liegen keine fischfaunistische Untersuchungen vor. Da die Teiche z.T. von umliegenden Quellen gespeist werden, ist das Vorkommen von typisch stagnophilen Arten wie dem Schlammpeitzger unwahrscheinlich⁹.

Die Entwicklungsziele der Tierarten Groppe und Bachneunauge sind in der Verordnung als Leitbild beschrieben. Die signifikanten Arten wurden vom LAVES bestätigt und die Leitziele entsprechend formuliert und beschreiben einen für die Art günstigen Lebensraum, so dass sich die Population reproduzieren und langfristig überdauern kann. Sie entsprechen dem Entwicklungsziel für das Fließgewässer Lopau als „Fließgewässer mit flutender Vegetation“ Code 3260.

Verbote (§ 3)

Allgemeines Veränderungsverbot

Im Naturschutzgebiet gilt gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG: „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Diese Regelung wird als allgemeines Veränderungsverbot bezeichnet. Das bedeutet, dass alle Handlungen, die in erheblichem Maße dem Schutzzweck widersprechen, nicht zulässig sind. Nach Maßgabe näherer Bestimmungen bedeutet dabei, dass dieses allgemeine Verbot zu konkretisieren ist. Dies wird einerseits durch die Beschreibung des Schutzgegenstands im Schutzzweck der Verordnung erreicht und andererseits durch konkrete Verbotstatbestände, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen.

Das allgemeine Veränderungsverbot kann im Einzelfall auch Handlungen umfassen, die nicht in den Verboten benannt sind. Es ist dabei aber ausdrücklich auf solche Handlungen beschränkt, die dem Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen.

Die ausdrücklich benannten Verbote und Freistellungen der Verordnung sind ebenfalls aus dem Schutzzweck abgeleitet. Die Formulierungen sind also immer in Bezug auf den Schutzzweck zu interpretieren. Ist eine Tätigkeit in § 4 insgesamt freigestellt, z. B. die ordnungsgemäße jagdliche Nutzung oder die landwirtschaftliche Nutzung gemäß guter fachlicher Praxis, dann beziehen die Verbote sich nicht auf Handlungen, die unmittelbar in diesem Rahmen stattfinden. Hier gelten ausschließlich die bei der Freistellung in § 4 aufgeführten Beschränkungen.

Begründung der allgemeinen Verbote

Aufgrund der abgelegenen Lage des Gebietes und der Ruhe und Ungestörtheit stellt das Gebiet insbesondere für störungsempfindliche Arten einen besonderen Rückzugsraum dar. Das Betreten ist daher nur auf den Wegen erlaubt. Die Niedersächsischen Landesforsten als Eigentümerin und andere Nutzungsberechtigte dürfen die Flächen ganzjährig auch abseits der Wege betreten und zur Bewirtschaftung oder Kontrolle befahren.

Störungen durch Hunde (Nr. 1), Lärm (Nr. 3), Baden, Zelten, Lagern, offenes Feuer (Nr. 4),

⁹ LAVES-Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit-Dez. Binnenfischerei-Fischereikundlicher Dienst Datenabfrage September 2017

Von Hunden gehen in der Regel weitreichende Störungen insbesondere auf die wildlebenden Tiere aus, so dass diese bis auf Ausnahmen wie Diensthunde oder jagdlich geführte Hunde ganzjährig an der Leine geführt werden müssen. Die anderen aufgeführten Handlungen führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks durch Zerstörung von Vegetation und Lebensräumen, durch Lärm, durch Verunreinigung u.a. und sind daher unzulässig.

Entnahme von Pflanzen und Tieren (Nr.2)

Die Beunruhigung und das Fangen von Tieren und ihrer Fortpflanzungsstadien wie Eier, oder Laich und die Entnahme von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pilzen können bestimmte Tierarten unmittelbar gefährden und führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks. Die Entnahme im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung ist damit nicht gemeint. Diese ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt.

Gentechnisch veränderte Organismen (Nr. 5)

Das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen aus der Tier- und Pflanzenwelt kann zu Umweltrisiken führen wie z. B. zu Auskreuzungen mit Wildpflanzenarten und damit zu einer Florenverfälschung. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet. Gemäß § 35 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 27 NAGBNatSchG¹⁰ ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich untersagt.

Einbringung gebietsfremder, invasiver Arten (Nr. 6)

Gebietsfremde, insbesondere invasive Tiere oder Pflanzen dürfen zum Erhalt der biologischen Vielfalt nicht eingebracht oder angesiedelt werden. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht vorkommt oder vor mehr als 100 Jahren nicht mehr vorgekommen ist. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Kulturheidelbeere (*Vaccinium spec.*)) (§ 3 Abs. 2 Nr. 12). Ausgenommen sind hier Arten, die im Rahmen der erlaubten Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.

Befahren abseits der Wege (Nr. 7)

Für die Öffentlichkeit ist nur das Befahren auf den Wegen zulässig. Eigentümer und Nutzungsberechtigte dürfen auch abseits der Wege fahren, in der Regel zur Bewirtschaftung oder Kontrolle ihrer Flächen.

Organisierte Veranstaltungen (Nr. 9)

Die Durchführung organisierter Veranstaltungen ist verboten. Nur für die durch die Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen ihres Bildungsauftrages durchgeführten Veranstaltungen gilt eine Freistellung. Bei der Durchführung der Veranstaltungen ist auf Flora und Fauna besondere Rücksicht zu nehmen. Andere organisierte Veranstaltungen

¹⁰ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Dritter wie z.B. Survival-Trainings oder Orientierungsläufe sind nicht zulässig und bei Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Belangen nur durch eine Befreiung möglich. In Kleingruppen durchgeführte Besuche des Gebietes auf den Wegen wie z. B. naturkundliche Beobachtungen, das gemeinsame Spaziergehen, Nordic Walking oder Radfahren in Kleingruppen verursachen keine beeinträchtigenden Störungen und bedürfen daher aus naturschutzfachlichen Gründen keiner Erlaubnis.

Befahren der Gewässer (Nr. 10)

Bei den Gewässern handelt es sich im Gebiet nur um Stillgewässer. Diese dürfen nicht mit Booten, Luftmatratzen, Modellbooten befahren werden, um die Tierwelt, insbesondere Wasservögel und die Ufervegetation, nicht zu stören und zu beeinträchtigen.

Geocaches (Nr. 11)

Die bis zum Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung bestehenden Geocaches dürfen auf den Wegen und Wegeseitenflächen sowie an den dort stehenden Bäumen bis in einer Höhe von 2,50 m aufgesucht werden. Darüber hinaus sind ggf. Kletterhilfen oder Leitern notwendig, die zu einer Beeinträchtigungen an Bäumen oder Störung von Arten führen könnten. Außerhalb der Wege soll dies nicht geschehen. Eine zeitliche Einschränkung ist leicht zu übersehen und daher nicht sinnvoll. Neue Geocaches sollen nicht mehr installiert werden, um nicht zusätzliche Störungen in das Gebiet zu bringen.

Bodenrelief (Nr. 12)

Das natürliche oder naturnahe Boden- und Landschaftsrelief darf nicht verändert werden, weil diese Strukturen sowohl für das Landschaftsbild als auch als Lebensraum eine hohe Bedeutung haben können. Hierzu zählen natürliche Formen wie Senken und Mulden oder kulturhistorisch entstandene Formen wie z.B. Flachsrotten. Diese dürfen nicht verfüllt, aufgeschüttet oder abgegraben werden. Bewirtschaftungsbedingt entstandene Spurrillen, Ausspülungen bei Starkregen oder andere unnatürlich verursachte Bodenverformungen fallen nicht unter das natürliche Boden- und Landschaftsrelief.

Entwässerungen (Nr. 13)

Es ist untersagt, den Wasserhaushalt durch Maßnahmen wie zusätzliche Entwässerung zu verändern, wenn dies zu einer Veränderung der Standortverhältnisse führt, die den Lebensraum und damit die Vegetation und die Fauna negativ beeinflusst. Temporäre Entwässerungen im Zuge der forstlichen Kulturvorbereitung und -sicherung sind davon freigestellt. Bestehende rechtmäßige Entwässerungseinrichtungen wie Drainagen dürfen weiterhin unterhalten und instandgesetzt werden. Es darf nicht zu einer verstärkten Entwässerung kommen. Eine Neuanlage von Drainagen bedarf einer Befreiung.

Bauliche Anlagen (Nr. 14)

Auch die Neuerrichtung von baulichen Anlagen, die keiner Genehmigung oder keiner anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, wie Schutzhütten, Unterstände, Leitungen etc., ist verboten, da sie mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist (Bodenbeeinträchtigung durch Versiegelung oder Umlagerung, Biotopbeeinträchtigung u.a.). Sie können ggf. im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 5 der Verordnung ausnahmsweise realisiert werden.

Erstaufforstungen (Nr. 15)

Das Naturschutzgebiet weist neben den bewaldeten Bereichen auch einige Offenlandbiotope auf, die einen besonderen Wert aufweisen. Die Biotope sind vielfältiger und differenzierter, wenn offene und geschlossene Strukturen sowie ihre Übergänge vorkommen. Daher sollen diese möglichst erhalten bleiben. Im Bewirtschaftungsplan wird die Entwicklung dieser Flächen mit berücksichtigt. Durch langfristige Sukzession kann es zu einer Verbuschung und Bewaldung kommen. Die offenen Bereiche sind allerdings überwiegend nasse Standorte, die sich als Sumpf/Röhricht von selbst längere Zeit erhalten. Pflegemaßnahmen können durchgeführt werden.

Betreten (Abs. 2)

Das Naturschutzgebiet darf von der Bevölkerung nur auf den Wegen betreten werden. Dies ist zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich. Insbesondere die Ruhe und Ungestörtheit ist von besonderer Bedeutung. Nur Eigentümer und Nutzungsberechtigte dürfen auch außerhalb der Wege die Flächen betreten und nutzen. Unter das Betreten wird u.a. auch das Reiten verstanden. Dies ist nach NWaldLG nur auf ausgewiesenen Reitwegen und Fahrwegen erlaubt. Außerhalb dieser Wege darf nicht geritten werden. Die als Fahrwege geltenden Wege befinden sich hauptsächlich knapp außerhalb des Naturschutzgebietes.

Freistellungen (§ 4)

Allgemeine Freistellungen (Abs. 2)

Betreten (Nr. 1, 2 a und b)

Vom Betretensverbot des § 3 Abs. 2 freigestellt sind die Niedersächsischen Landesforsten als Eigentümerin und andere Nutzungsberechtigte wie Pächter, Fischerei- oder Jagdausübungsberechtigte, aber auch Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen. Gleiches gilt für mögliche Begleitpersonen oder deren Beauftragte. Gemäß Nr. 2 a und b dürfen ebenso Behördenmitarbeiter und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen oder wissenschaftlichen Aufgaben das Gebiet betreten. Hierbei sind dann auch die freigestellten Handlungen erlaubt, wie beispielsweise die Verwendung von Drohnen zur Erstellung der Waldbiotopkartierung.

Durchführung Organisierter Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten (Nr. 3)

Für die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Rahmen ihres Bildungsauftrages dürfen die niedersächsischen Landesforsten sowie die Teilnehmer bzw. Begleiter das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betreten. Dies erfolgt in der Regel in kleineren Gruppen bis 15 Personen. Wie bei allen Freistellungen zum Betreten und Befahren umfasst die Freistellung auch die Durchführung von bezweckten Handlungen, soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Betreten von kleineren Gruppen z.B. zum Zwecke der naturkundlichen Beobachtung, oder sportlichen Betätigung wie von Wander- oder Nordic Walking Gruppen, die nicht durch die Niedersächsischen Landesforsten geführt werden, gelten i.d.R. nicht als organisierte Veranstaltung und dürfen auf den Wegen ohne eine besondere Erlaubnis durchgeführt werden.

Reiten (Nr. 4)

Das Reiten ist im Sinne des NWaldLG auf den dafür vorgesehenen Wegen erlaubt. Diese Fahrwege oder ausgewiesenen Reitwege befinden sich allerdings überwiegend außerhalb des Schutzgebietes oder tangieren dieses. Auf kleineren Wanderwegen ist das Reiten somit nicht zulässig.

Forschung und wissenschaftliche Untersuchung durch die NLF und NW-FVA (Nr. 5)

Die Niedersächsischen Landesforsten führen einerseits Untersuchungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch, andererseits werden auch „Naturdienstleistungen“ durchgeführt. Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt ist eine unmittelbar dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nachgeordnete Behörde. Sie arbeitet im forstlichen Forschungs- und Versuchswesen einschließlich des Monitorings. Sie berät alle Waldbesitzenden.

Maßnahmen zur weiteren Forschung (Nr. 6)

Andere zur Forschung und Lehre oder Information geplante Maßnahmen müssen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, um Störungen auf den Schutzzweck auszuschließen. Der Eigentümer ist zuvor zu informieren und ggf. das Einverständnis einzuholen.

Untersuchungen und Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung (Nr. 7)

Die Freistellung ermöglicht es dem Landkreis Uelzen als zuständige Untere Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes vorzunehmen. Ebenso können andere Maßnahmenträger wie z. B. das Land Niedersachsen, ein Unterhaltungs- oder Naturschutzverband Maßnahmen durchführen, wenn das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt wurde. Dies ist erforderlich, damit die Maßnahmen im Gebiet koordiniert und fachgerecht ablaufen und auf mögliche Zielkonflikte eingegangen werden kann (u. a. auch in Bezug auf die Maßnahmenplanung). Hierzu können z.B. auch Maßnahmen im Wald gezählt werden, wie die größere Entnahme von Bäumen zur Entwicklung von Eichengesellschaften.

Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung (Nr. 8)

Sowohl Maßnahmen der Gefahrenabwehr als auch Verkehrssicherungsmaßnahmen sind freigestellt. Hierbei sollen aber nur die betroffenen Gehölze beschnitten oder ggf. entfernt werden. Es dürfen keine zusätzlichen Gehölze beeinträchtigt werden.

Beseitigung invasiver Arten (Nr. 9)

Die Beseitigung und das Management invasiver Arten werden für die Niedersächsischen Landesforsten und deren Beauftragte freigestellt. Die geschulten und fachkundigen Mitarbeiter der Niedersächsischen Landesforsten sind in der Lage, die Arten fachgerecht und sicher zu beseitigen. Die im Sinne der EU-Verordnung Nr. 1143/2014¹¹ als invasiv definierte Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 (Unionsliste der Durchführungsverordnung)¹² sind gem. den Vorgaben des BNatSchG zu behandeln, so dass hier ggf. Meldungen an die zuständige

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

¹² Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der EU-Verordnung Nr. 1143/2014

Naturschutzbehörde oder Abstimmungen der Thematik bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanes notwendig werden. Unter invasiven Arten sind insbesondere diejenigen Arten zu verstehen, die national oder regional durch unkontrollierte Ausbreitung und Verdrängung eine Bedrohung für lebensraumtypische Arten darstellen. Es handelt sich z. B. um die Arten Marderhund, Spätblühende Traubenkirsche, Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut und Japanischer Knöterich. Die Beseitigung ist demnach die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch tödliche oder nicht tödliche Mittel; unter „Management“ sind tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen gemeint, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtzielarten und ihre Lebensräume minimieren.

Wegeunterhaltung und –instandsetzung, Neu- und Ausbau (Nr. 12 und 13)

Die Wegeunterhaltung ist freigestellt. Eine über die normale Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung bedarf der Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. In der Regel ist ein Materialverbrauch von bis zu 100 kg pro m² millieuangepasstem Material als Unterhaltung anzusehen. Bei der Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen soll Material Verwendung finden, das kalkfrei ist, als auch möglichst aus der Region stammt. Das heißt, dass hier in den bodensauren Heidegebieten und Mooregebieten pH-saures Material verwendet werden soll wie z. B. die heimische Heidesand-Mischung. Insbesondere Bauschutt darf nicht eingebaut werden. Auch Ziegelbruch weist meist einen alkalischen pH-Wert auf und führt zu Erhöhung desselben. Es sollen bei der Unterhaltung wie beim Neubau keine schadstoffhaltigen Baustoffe, kein Kunststoff, oder bei empfindlichen Standorten keine von deren Nährstoffgehalt oder pH-Wert stark abweichenden Baustoffe eingesetzt werden. Die Materialmenge entspricht einer Schichtstärke von 5,5 cm bei einem Mineralgemisch von 1800 kg/m³ Schüttgewicht. Unter die Unterhaltung fallen auch die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils zur Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken. Überschüssiges Material darf nicht auf den angrenzenden Waldflächen verteilt werden, um wertvolle Wegeseitenräume nicht zu beeinträchtigen. Der Neu- und Ausbau ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da dies unter die naturschutzfachliche Eingriffsregelung fällt und auch den Schutzzweck des FFH-Gebietes beeinträchtigen kann. Daher ist ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Von einem Wegeausbau wird i.d.R. gesprochen, wenn bis zu einer Tonne Material pro laufenden Meter eingebracht wird.

Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Nr. 14)

Diese sind freigestellt, um ein dringendes, notwendiges Handeln sofort zu ermöglichen.

Nutzung und Unterhaltung der übrigen bestehenden Anlagen (Nr. 15)

Betrieb und Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen sind freigestellt. Sie dürfen solange genutzt und unterhalten werden, wie eine Genehmigung vorliegt. Läuft diese aus, muss neu entschieden werden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandsgeschützt. Maßnahmen, die über eine Unterhaltung hinausgehen (z. B. Wiederaufbau einer länger ungenutzten Anlage oder Austausch

kompletter Anlagenteile) gelten als Instandsetzungsmaßnahmen und bedürfen einer Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.

Pflege der offenen Feuchtbiotope (Nr. 16)

Die nicht bewaldeten Niederungsbereiche an der Lopau sind überwiegend von Röhricht oder feuchten Hochstaudenfluren bewachsen. Um hier eine Verbuschung und vollständige Bewaldung zu unterbinden, ist eine Pflege in Form von Mahd, Entkusselung oder Freischneiden erlaubt.

Imkereiliche Nutzung (Nr. 17)

Diese wird zurzeit nicht ausgeübt, ist aber bei Bedarf möglich, da sie dem Schutzzweck nicht schadet. Dabei dürfen keine fest mit dem Boden verbundenen Stände errichtet werden (bauliche Anlagen).

Fischereiliche Nutzung (Nr. 18)

Eine fischereiliche Nutzung ist freigestellt. Diese darf nur unter Einhaltung aller naturschutzfachlichen Regelungen (einschließlich der Vermeidung von Störungen und Schonung der Vegetation) erfolgen. Der Fischbesatz ist nur nach Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Die Lopau befindet sich hier im Oberlauf bzw. in der Quellregion. Das Anfüttern von Fischen wird in der Regel in Oberläufen von Fließgewässern wegen der Abdrift und der Fischarten nur verhalten oder gar nicht durchgeführt. Ein Anfüttern ist, um eine Eutrophierung des nährstoffarmen Gewässers zu minimieren, auf eine Menge auf 500 g/Angler pro Tag zur Ausübung der Angelfischerei beschränkt. In der Lopau sind Reusenrechte vergeben. Um zu vermeiden, dass unbeabsichtigt Fischotter geschädigt werden, sind nur Reusen mit Schutzgitter oder Ausstiegshilfen für den Otter zugelassen.

Gewässerunterhaltung (Nr. 19)

Im Gebiet befinden sich die Lopau, die in dem Bereich ab der Einmündung des Seitentalgrabens aus Wulfsoede in Höhe des Toepferturms als Gewässer II. Ordnung gilt. Ab der Stelle ist der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Winsen-Luhe zuständig. Da keine landwirtschaftlichen Flächen im Oberlauf liegen, die durch einen Rückstau beeinträchtigt werden, wurde eine Gewässerunterhaltung in den letzten Jahren nicht/bzw. sehr extensiv durchgeführt. Falls eine Unterhaltung zur Herstellung des Wasserabflusses notwendig werden sollte, ist diese nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes¹³ (WHG), des Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG)¹⁴ und des BNatSchG und nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen und soll die Vorgaben des Leitfadens¹⁵ Artenschutz-Gewässerunterhaltung einhalten. Um eine hohe Strukturvielfalt im Gewässer und Bachbett mit unterschiedlichem Bodenrelief, Strömungswechseln und Totholzanteilen zu erhalten, ist eine Unterhaltung in Handarbeit ratsam. Der Wasserabfluss

¹³ Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m. W. v. 28.01.2018

¹⁴ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998. (Nds. GVBl. S. 86), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10)

¹⁵ Bekanntmachung des MU zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds. MBl. Nr. 27-2017, S. 844), Anlage: Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

muss bei Bedarf gewahrt bleiben, so dass wasserabflussgefährdende Hindernisse entfernt werden müssen.

Forstwirtschaftliche Nutzung (Abs. 3)

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonstigen erforderlichen Einrichtungen ist bis auf die in § 4 Abs. 3 der NSG-VO aufgeführten Vorgaben freigestellt.

Die Freistellungen und Beschränkungen in der forstwirtschaftlichen Nutzung begründen sich einerseits mit den allgemeinen Gefährdungen der Funktionen des Waldes (§ 3 Abs. 1) und andererseits mit der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der FFH-LRT und Arten sowie der allgemeinen Biotopausstattung des Gebietes, insbesondere des Fließgewässers sowie der charakteristischen Arten und der geschützten Biotope.

Die allgemein geltenden Auflagen für Wald haben den Zweck, das gesamte Naturschutzgebiet als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, nicht nur für den Erhalt und Entwicklung von FFH-LRT und –Arten, zu erhalten und zu entwickeln (siehe allgemeiner Schutzzweck). Die folgenden Auflagen dienen der Erhaltung eines reliefgeprägten, strukturreichen und naturnahen Talraumes mit Fließgewässer sowie der angrenzenden nassen bis feuchten sowohl bewaldeten als auch offenen Biotopen. Die Erhaltung als Lebensraum wertvoller und seltener Pflanzen und Tiere ist von besonderer Bedeutung.

Viele der Auflagen stellen nur eine Konkretisierung der vorhandenen Gesetze dar. Es handelt sich nicht um die Übernahme von Regelungen aus dem Unterschutzstellungserlass, auch wenn sie ähnlich sind und den gleichen Zweck, nämlich die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen, erfüllen sollen.

Außerdem ist die Umsetzung einiger Lebensraumtypen-Regelungen wie z. B. Kalkung, Düngung oder PSM-Einsatz durch Fluggeräte ohne eine mögliche Beeinträchtigung der LRT-Flächen, des Gewässers und der vorkommenden gemäß § 30 geschützten Biotope auf diesem schmalen Talstreifen schwer bis kaum umsetzbar.

Entwässerung (Nr. 1 a)

Die ehemaligen Rieselwiesen weisen z.T. noch Grabenstrukturen auf, die eine entwässernde Wirkung auf die Offenlandbiotope und Erlenbruchwälder haben könnte. Ein aktives Unterhalten und Instandsetzen der Gräben und Entwässerungseinrichtungen ist nicht erwünscht und soll daher unterbleiben (§ 3 Nr. 13). Für Waldflächen ist eine Entwässerung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Hierbei kann geprüft werden, ob es zu einer weiterführenden Entwässerung mit Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommt. Eine Entwässerung in nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen wie in den Erlenbruchwäldern, Sümpfen und Röhrichten ist eine Beeinträchtigung und daher verboten.

Totholz (Nr. 1 b)

Das Belassen von Totholz in einer angemessenen Anzahl ist eine Vorgabe des NWaldLG und wird in der Regel durch die langfristige ökologische Bewirtschaftung vom Landeswald schon umgesetzt. Das Belassen von einem Stück starkem Totholz je Hektar in liegender oder stehender Form, das einen Durchmesser von ca. 30-50 cm aufweist und ca. 3 m lang ist, dient der Strukturanreicherung und hat eine besondere Bedeutung auch als Unterschlupf

für Amphibien aber auch als Lebensraum für andere Tierartengruppen wie den xylobiont lebenden Insekten und Pilzen. Bei Bruch- und Auenwäldern und Moorwäldern ist der Durchmesser für anzurechnendes Totholz i.d.R. geringer und liegt bei ca. 30 cm.

Das Belassen aller erkennbaren und besiedelten Habitatbäume (Nr. 1 c)

Nach § 44 BNatSchG sind alle Horst- und Höhlenbäume als Fortpflanzungsstätten geschützt. Es müssen alle erkennbaren und besiedelten Horst- und Stammhöhlenbäume belassen bleiben. Dabei sind Horstbäume alle Bäume mit Horsten von Großvögeln wie Greifvögeln, Eulen oder Kolkraben und Höhlenbäume alle Bäume mit erkennbaren, von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen/Ausbrechen von Stark-Ästen und Stammabschnitten entstandenen Höhlen. Höhlenbäume sind wichtige Habitatstrukturen, die teilweise eine Grundvoraussetzung für das Auftreten von Fledermäusen, Höhlenbrütern (Waldbaumläufer) sowie verschiedenen xylobionten Käferarten und Pilzen sind.

Holzeinschlag (Nr. 1 d)

Eine durch Kahlschlag hervorgerufene komplette Vernichtung von Wald mit seinem Waldklima und als Lebensraum ist insbesondere bei diesem kleinen und schmalen Gebiet nicht tragbar. Aus Biotop- und Bodenschutzgründen sind Kahlschläge in standortheimisch bestandenen Laubwäldern größer 0,5 ha nur mit Anzeige vier Wochen vor Beginn oder ab 1 ha nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Dies betrifft überwiegend Bruchwälder, die nicht als Lebensraumtyp eingestuft wurden (siehe auch Nr. 2 a). Unter standortheimisch¹⁶ werden alle Baumarten verstanden die an den jeweiligen Standort angepasst sind und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes sind. Es handelt sich also um Arten, die nach der Eiszeit auf natürlichem Wege in die naturräumliche Region eingewandert sind. - Im Unterschied dazu umfasst der Begriff ‚standortgerecht‘ alle Baumarten, die auf dem in Rede stehenden Standort gute Wachstumsleistungen erbringen, unabhängig davon, ob sie dort natürlicherweise vorkommen würden oder nicht.

Umbau (Nr. 1 e)

Naturnahe Laubholzbestände dürfen nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Besonders Laubmischwälder bieten den Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und Unterschlupf. Laubmischwälder entsprechen der natürlichen standortheimischen Population und bieten den für diesen Lebensraum charakteristischen Arten einen geeigneteren Lebensraum.

Gebietsfremde invasive Arten (Nr. 1 f)

Die Waldflächen des Naturschutzgebietes sind in der Niederung überwiegend mit Erlen-Bruchwäldern nährstoffreicher Standorte bestanden. Diese entsprechen der natürlichen Vegetation. Im Randbereich kommen auch Eichen- und Kiefernwälder vor. Zu den gebietsfremden invasiven Arten zählen insbesondere Spätblühende Traubenkirsche und Robinie, die sich stark ausbreiten und andere standorttypische Arten verdrängen können.

Andere nicht standortheimische Baumarten (Nr. 1 g)

Die Arten Douglasie, Robinie, Roteiche und Fichte sind nicht standortheimische Arten. In Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten sollen diese gebietsfremden Arten nur zu einem

¹⁶ Scherzinger, W. (1996): Naturschutz im Wald - Qualitätsziele einer dynamischen Waldentwicklung, Ulmer Verlag, Stuttgart

bestimmten Anteil von max. 20 % der übershirmten Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers angebaut werden. Die Douglasie wird seit ca. 100 Jahren in Deutschland angebaut und wird mittlerweile auch von Insekten als Lebensraum angenommen. Ihre Starkwüchsigkeit bedarf einer besonders durchgreifenden Bewirtschaftung, da es zu Verdrängung der einheimischen Arten kommen kann. Eine langfristige Entwicklung in ökologischer Hinsicht ist aber noch nicht hinreichend erforscht, so dass unterschiedliche Meinungen zur Gefährdung dieser Art vorliegen. Eine Einbringung von nicht standortheimischen Arten kann sich auch auf bestimmte Lebensraumtypenflächen negativ auswirken, wenn insbesondere die Douglasie sich dort naturverjüngen würde.

Düngung (Nr. 1 h)

Die Düngung führt zu einer nachhaltigen Veränderung des Waldbodens und ihrer Vegetation. Sie stellt in diesem Niederungsbereich mit den angrenzenden Steilkanten und Hängen einen zusätzlichen Nährstoffeintrag auch in das Fließgewässer dar, so dass sie dem Schutzzweck entgegensteht und verboten ist.

Bodenschutzkalkung (Nr. 1 i)

Eine Ausbringung von Kalk erfolgt in der Regel mit Flugzeug oder Hubschrauber oder wird vom Boden aus verblasen. Gemäß Merkblatt Bodenschutzkalkungen in Niedersachsen¹⁷ des Steuerungsausschusses der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt sind allgemeine Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten (u. a. Bebauung, Bundesfernstraßen, Gewässer, Biotopen) einzuhalten. Der allgemein einzuhaltende Sicherheitsabstand beträgt bei terrestrischer Ausbringung 10 m, zu besonders empfindlichen Objekten wie Gewässern oder Biotopen bis 50 m, bei Ausbringung aus der Luft oder durch Verblasen vom Boden aus beträgt er 50 m, zu Naturwald oder auch bestimmten Artenvorkommen 150 m. Da sich im Lopautal nach Abzug dieser Pufferflächen nur noch kleine Teilbereiche ergeben, ist eine Kalkung dieser Restflächen kaum möglich. Daher gilt der Anzeigevorbehalt für das gesamte Naturschutzgebiet. Besonders bei windigen Verhältnissen ist es schwierig die Abstandsgrenzen von 50 m zu wertvollen Naturschutzflächen einhalten, so dass eine gewisse Beeinflussung der Lebensraumtypen und des Gewässers nicht auszuschließen ist.

Pflanzenschutzmittel (Nr. 1 j)

Der flächige Herbizid- und Fungizideinsatz sowie der Pflanzenschutzmitteleinsatz sind untersagt, da sie zu Beeinträchtigungen der natürlichen Krautschicht und Pilzflora sowie der Insektenwelt führen können. Nur in Ausnahmesituationen z.B. beim Auftreten von Kalamitäten ist eine flächige Ausbringung mit einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig, wenn durch eine FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Insekten durch Vergiftung kommen, aber auch von Tieren, die in der Nahrungskette weiter oben stehen und vergiftete Organismen als Nahrung aufnehmen. Es ist laut Pflanzenschutzgesetz der Einsatz bestimmter Wirkstoffe in FFH-Gebieten untersagt.

¹⁷ Bodenschutzkalkungen in Niedersachsen in Sachsen-Anhalt
Beschlissen vom Steuerungsausschuss der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt am 03.11.2010

Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie die einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.

Regelungen auf Lebensraumtypenflächen

Kahlschlag (Nr. 2 a)

In allen Lebensraumtypen ist ein Kahlschlag verboten und die Holzentnahme nur in Femel- oder Lochhieb erlaubt. Ein Lochhieb kann einen Durchmesser von bis zu 50 m haben, so dass die daraus entstehende Verjüngungsfläche maximal 0,2 ha groß wird. Dies ist sowohl biotop- und bodenschonend als auch strukturfördernd. Für die Entwicklung von Eichengesellschaften ist es erforderlich, größere Freiflächen i. d. R. von ca. 0,5 ha Größe für die Verjüngung zur Verfügung zu haben. Daher ist für den LRT 9190 zur Verjüngung ein Kahlschlag bis 0,5 ha freigestellt, ab 0,5 ha ist eine Anzeige vier Wochen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig.

Feinerschließungslinien (Nr. 2 b)

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen darf der Abstand der Feinerschließungslinien nicht kleiner als 40 m sein. Je nach Standort, Wassergehalt und Hangneigung kann das Befahren erhebliche und kurz bis mittelfristig irreversible Beeinträchtigungen der Bodenstruktur durch Verdichtung hervorrufen. Dies gilt auch in Jungbeständen auf befahrungsempfindlichen Standorten. Befahrungsempfindliche Böden sind Böden, die bei ungünstiger Witterung zweifelsfrei als solche eingestuft werden können. Flachgründige Gesteinsböden oder reine bis anlehmige Sandböden gelten als gering befahrungsempfindlich, Anmoor- und Moorböden, Löss, Ton und zweischichtige Böden wie Geschiebedecksand über Geschiebelehm oder Ton sowie erosionsgefährdete Steilhänge gelten als erheblich befahrungsempfindlich. Ebenso müssen gemäß § 30 BNatSchG geschützte Waldbiotope wie Auwälder oder Bruchwälder sowie Sonderbiotope mit Vorkommen seltener Arten in der Krautschicht besonders berücksichtigt werden. Zu den befahrungsempfindlichen LRT werden aufgrund der nassen bis feuchten Standorte insbesondere die Bruchwälder gezählt. Abhängig vom bereits bestehenden Erschließungssystem kann im Einzelfall zur Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtungen von den Verordnungsvorgaben abgewichen werden (siehe Leitfaden Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, S. 43). Fast der komplette Talbereich des Naturschutzgebietes befindet sich gemäß Bodenübersichtskarte und forstlicher Standortskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (NIBIS Kartenserver) auf Niedermoorböden und gilt zu den gegen Bodenverdichtung stark gefährdeten bzw. empfindlichen Standorten. Die dargestellten LRT 91E0* befinden sich vollständig auf diesen stark gefährdeten/empfindlichen Standorten. Lediglich der östliche Teil kurz vor der Ortschaft Wulfsode, auf dem der LRT 9190 vorkommt, gilt nicht als befahrungsempfindlich.

Befahren (Nr. 2 c)

Das Befahren z.B. mit Erntemaschinen ist nur auf Wegen und Feinerschließungslinien zulässig. Darunter fallen Rückegassen, also unbefestigte Fahrlinien zum Transport des eingeschlagenen Holzes. Die Biotope und ihre Vegetation sowie die Struktur und die Bodenfauna der oberen Bodenschichten könnten sonst beeinträchtigt werden; dies könnte zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Nur zur Verjüngung darf auch außerhalb der Feinerschließungslinien der Waldboden befahren werden.

Holzentnahme (Nr. 2 d)

Die Holzentnahme ist entsprechend dem Zustand des Bodens und der Empfindlichkeit der Bestände schonend durchzuführen und darf in Altholzbeständen zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht in den gesamten Lebensraumtypflächen nur im Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Außerhalb dieser Zeit ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können. Das Verladen und die Abfuhr von am Wege gelagertem Holz dürfen das ganze Jahr über erfolgen.

Bodenbearbeitung (Nr. 2 e)

Eine Bodenbearbeitung darf nur durchgeführt werden, wenn sie vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Unter Bodenbearbeitung fällt jeder Eingriff in die Bodenstruktur, insbesondere das tiefgreifende Fräsen oder Mulchen. Eine plätzeweise Bodenverwundung sowie eine nicht flächendeckende Bodenverwundung mit Streifenpflug zur Einleitung einer Naturverjüngung sind jedoch freigestellt.

Zusätzliche Regelungen auf Lebensraumtypflächen mit Erhaltungszustand B oder C (Nr. 3 a-d)

Beim Holzeinschlag und bei der Pflege sind gemäß Walderlass auf den Lebensraumtypflächen oder LRT je nach Erhaltungszustand zusätzliche Auflagen einzuhalten.

Diese betreffen dem Umgang mit Altholz, Totholz und Habitatbäumen, den Erhalt lebensraumtypischer Baumarten sowie die Verjüngung.

Holzeinschlag und Pflege (Nr. 3 a)

Beim Holzeinschlag und bei der Pflege ist beim EHZ „B“ ein Altholzanteil von 20 % zu erhalten und zu entwickeln, falls dieser noch nicht vorhanden ist, beim EHZ „A“ von 35 % nur zu erhalten, um möglichst unterschiedliche Altersstrukturen und damit eine hohe Strukturvielfalt zu ermöglichen. Altholz bietet vielen Organismen einen Lebensraum, insbesondere den charakteristischen Arten der LRT wie Käfer- oder Fledermausarten. Bei Laubholzbeständen wie den „Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche“ mit hohen Umtriebszeiten handelt es sich dann um Altholzbestände, wenn deren Bäume einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm aufweisen oder mindestens 100 Jahre alt sind. Bei Erlen-Eschenwäldern liegt aufgrund der niedrigeren Umtriebszeiten

die Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 20 cm bzw. 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzbäume (Nr. 3 b)

Aus Altholz können sich Habitatbäume entwickeln, die für eine Vielzahl an Organismen, darunter den charakteristischen Arten des Lebensraumtyps, wie Pilzen, Insekten, Vögeln und Fledermäusen, einen Lebensraum darstellen. Es sind für den EHZ „B“ und „C“ pro Hektar drei lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen. Bei Fehlen von mindestens drei Altholzbäumen ist eine dauerhafte Markierung auf 5 % der Fläche ab der dritten Durchforstung durchzuführen. Insbesondere Baumindividuen mit abweichender Wuchsform sollen erhalten werden. Für den EHZ „A“ sind sechs Bäume zu markieren und zu belassen. Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, Bäume mit abgebrochenen oder teilweise abgestorbenen Kronen sowie Uraltbäume, die mit hoher Wahrscheinlichkeit holzentwertende Fäulnis aufweisen. Die dauerhafte Markierung von Altholz und Habitatbäumen soll spätestens mit der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz durch z.B. Risserzeichen, Beileinschläge oder geeignete Farbmarkierungen erfolgen. Es dürfen Habitatbaumgruppen entwickelt werden. Ziel ist aber einen Verbund von Habitatbäumen oder Habitatbaumgruppen zu erreichen, damit ein Austausch und eine Verbreitung der davon abhängigen Populationen möglich sind.

Totholz (Nr. 3 c)

Es sind beim EHZ „B“ und „C“ zwei Stück, beim EHZ „A“ drei Stück liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen. Zur Definition und Bedeutung siehe Nr. 1 b.

Anteil lebensraumtypischer Baumarten (Nr. 3 d)

Beim EHZ „B“ und „C“ ist ein Flächenanteil von 80 %, beim EHZ „A“ ein Flächenanteil von 90 % lebensraumtypischer Baumarten zu erhalten oder entwickeln. Die Baumarten sind in § 4 Abs. 3 Nr. 5 näher definiert.

Verjüngung (Nr. 3 u)

Bei der künstlichen Verjüngung sind nur lebensraumtypische Baumarten zu verwenden; beim EHZ „B“ und „C“ sind auf 80 % der Verjüngungsfläche, beim EHZ „A“ auf 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten zu verwenden.

Lebensraumtypische Baumarten (Nr. 5)

Für die vorkommenden Lebensraumtypen sind die lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten aufgeführt, die aus den Vollzugshinweisen des NLWKN 2010 und den Kartierhinweisen der Lebensraumtypen¹⁸ entnommen wurden. Sie stellen die charakteristischen Arten in diesem Lebensraum dar.

¹⁸ Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, Anhang : Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH- Lebensraumtypen in Niedersachsen, Stand. März 2012, NLWKN

Beim Auftreten von Kalamitäten sind andere Baumarten nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Jagdliche Regelungen (Abs. 4)

Gemäß Runderlass über die Jagd in Naturschutzgebieten des MU und ME vom 7.8.2012, geändert durch den Gemeinsamen Runderlass vom 22.11.2017¹⁹, sind die Beschränkungen als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in Naturschutzgebieten sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG²⁰. Der § 9 Abs. 4 S. 1 NJagdG bezieht sich auf die Jagdausübung. Diese umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG)²¹ und ist von der Jagdbehörde oder mit deren Zustimmung zu regeln. Die Jagdbehörde hat den Jagdbeirat frühzeitig zu beteiligen. Beschränkungen des Jagdrechts und Jagdausübungsrechts müssen für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sein und mit den jagdlichen Belangen abgewogen werden. Die Beschränkung der Fallenjagd wurde mit Zustimmung der Jagdbehörde festgelegt.

Beschränkungen bei Ansitzvorrichtungen sind nach dem Gemeinsamen Runderlass¹⁵ regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigenpflicht hinsichtlich des Standortes zu beschränken.

Die Anlage von Ansitzeinrichtungen und sonstigen jagdwirtschaftlichen, die der Landschaft angepasst errichtet werden, sind daher hier im Gebiet freigestellt, andere sind anzuzeigen.

Flächenbezogene Einwirkungen auf das Schutzgebiet wie Hegemaßnahmen und das Anlegen jagdlicher Einrichtungen (Wildäsungsflächen) können ohne Zustimmung der Jagdbehörde getroffen werden. Eine Fütterung ist laut Verordnung unzulässig. Die gesetzlichen Regelungen nach NJagdG zur Fütterung in Notzeiten bleiben unberührt. Während die Unterhaltung von Wildäsungsflächen freigestellt ist, bedarf die Neuanlage von Wildäckern der Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde, da bei der Standortwahl Beeinträchtigungen von gefährdeten Biotopen oder LRT oder -Arten ausgeschlossen werden sollen. Bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz von völlig abgedunkelten Lebendfallen zur Schonung von streng geschützten Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert werden.

Zustimmungen/Einvernehmen bzw. Bewirtschaftungsplan (Abs. 5)

Für die Waldflächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten wird ein Bewirtschaftungsplan durch das Forstplanungsamt erstellt, dessen Maßnahmenplanung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist (Benehmen). Im sechsjährigen Turnus ist ein Bericht abzufassen. Grundlage ist die Basiserfassung, die als Waldbiotopkartierung für diesen Teil 2008 durchgeführt wurde.

¹⁹ Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 -(Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549) Jagd in Schutzgebieten

²⁰ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001, Nds. GVBl. 2001, 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114)

²¹ Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Die für LRT geltenden Zustimmungsvorbehalte gemäß Walderlass entfallen, wenn im Rahmen der Abstimmung des Bewirtschaftungsplanes zwischen Niedersächsischen Landesforsten und Unterer Naturschutzbehörde die Maßnahmenfestlegung im Einvernehmen erfolgte. Auch für die Zustimmungsvorbehalte der allgemeinen Waldregelungen gilt das Einvernehmen bei der Abstimmung des Bewirtschaftungsplanes (z.B. Kahlschlagregelung) als erteilt.

Bestehende, rechtliche behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt (Abs. 7). Auch das Erfordernis bei Bedarf privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen, wird von der Rechtsverordnung nicht berührt auch, wenn es in der Verordnung nicht explizit aufgeführt wird.

Befreiung (§ 5)

Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen und den besonderen Schutzzweck beziehen, kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG sind in Natura 2000-Gebieten die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahmen gem. § 34 Abs. 3-6 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Naturschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar. Es wird zwischen den Belangen des Naturschutzes und den übrigen Belangen abgewogen.

Anordnungsbefugnis (§ 6)

Wenn gegen die Regelungen der Verordnung verstoßen wurde und sich Teile der Natur und Landschaft negativ verändert haben, kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Kosten des Verursachers Maßnahmen zur Wiederherstellung anordnen. Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 7)

Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie besagt, dass für die Natura 2000-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand festzulegen sind.

Die Regelungen dieser Verordnung (§§ 3 bis 4) dienen der Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet vorkommenden FFH-LRT und Anhang II-Arten (vergleiche § 2).

Die Regelungen der §§ 3-4 reichen allerdings nicht aus, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Es sind

daher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, die gemäß § 15 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG von der Naturschutzbehörde durchgeführt werden kann. Diese Maßnahmen sind von den Grundstückseigentümern zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (gemäß § 65 BNatSchG).

Pflegemaßnahmen sollen den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die aktiv natürlichen Störungen entgegenwirken und auch den Erhalt eines bestimmten Zustandes unterstützen wie z.B. ggf. die Entnahme von gebietsfremden Fischen.

Entwicklungsmaßnahmen dienen der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.

Wiederherstellungsmaßnahmen sollen einen früheren, inzwischen nicht mehr existierenden Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen, der durch Verschlechterungen entstanden ist.

Die Maßnahmen können einerseits in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Außerdem können mögliche regelmäßig anfallende oder einmalig durchzuführende Maßnahmen aufgeführt werden, die benannt werden. Zusätzlich ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes als Naturschutzgebiet eine zu duldenende Maßnahme.

Um Konflikte zu verhindern und aus Gründen der Transparenz sollen betroffene Grundeigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte, Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Managementpläne, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter angemessen beteiligt werden. Gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Einzelfall anordnen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.

Bezüglich der Durchführung der Maßnahmen gilt § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG. Danach trägt die Kosten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts. Im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahmen angeordnet oder die eine Vereinbarung mit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten über entsprechende Maßnahmen getroffen hat. Auf Antrag sollen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst die Maßnahmen durchführen können.

Falls geeignete Kompensationsmaßnahmen möglich sind, die nicht verpflichtende Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der LRT des Anhangs I oder der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ersetzen, können sie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG verwendet werden.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lopautal“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie des § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lopautal“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, westlich des Ortsteils Wulfsoede, direkt an der Grenze zu den Landkreisen Heidekreis und Lüneburg. Es erstreckt sich über zwei Teilbereiche, wobei der nördliche Bereich in einer Exklave des Landkreises Uelzen im Landkreis Heidekreis liegt. In der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ und in der naturräumlichen Untereinheit „Hohe Heide“ gelegen, umfasst das Gebiet das naturnahe Fließgewässer Lopau als Bestandteil des kreisübergreifenden Gewässersystems der Luhe und Unteren Neetze, das sich im Norden bis nach Winsen/Luhe erstreckt. Mit seiner vermoorten Talniederung aus Sümpfen, Röhrichten, Feuchtgrünland und Bruch- und Quellwäldern sowie den angrenzenden bewaldeten Geeststeilhängen hat es innerhalb des Gesamtkomplexes eine große Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die Lage und Abgrenzung des NSG sind der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wriedel, bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie beim Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ (DE 2928-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 19 Hektar.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit sowie Ruhe und

Ungestörtheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. eines Abschnittes der Lopau und des Wulfsoder Grabens als Teil eines zusammenhängenden Fließgewässersystems in einer strukturreichen Landschaft mit ausgeprägtem Relief aus teilweise offenen bis halboffenen Niederungsbereichen und einer bewaldeten steilen Geestkante,
 2. der Lopau als durchgängiger sommerkühler kiesgeprägter Heidebach der Geest mit einer geringen Schwebstofffracht, einer hervorragenden Wasservegetation und naturnahen Uferbereichen sowie einer natürlichen charakteristischen Fischfauna,
 3. der naturnahen Lebensräume der Sümpfe und Niedermoorflächen mit ihren Feuchtgebüschten, Röhrichten, Rieden und Hochstaudenfluren und einem natürlichen oder naturnahen Wasserhaushalt,
 4. der an den Talrändern und Steilhängen vorkommenden Kiefernwälder, Eichen-Buchenmischwälder, bodensaurer Eichenwälder sowie der Erlenbruchwälder auf Niedermoorböden der Talniederung zu strukturreichen Wäldern,
 5. des Gebietes als Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere für charakteristische Fischarten der Forellenregion, Amphibienarten (insbesondere der Kammmolch), Tagfalter (insbesondere der Feuchtwiesen-Perlmutterfalter, der Braunfleck-Perlmutterfalter und das Weißbindige Wiesenvögelchen), Libellenarten (insbesondere die Große Moosjungfer, die Gebänderte Prachtlibelle, die Blaugrüne Mosaikjungfer, die Späte Adonislibelle), Vogelarten (insbesondere der Kranich, der Schwarzstorch, der Seeadler, der Schwarzspecht, die Waldschnepfe und der Eisvogel), Säugetiere (insbesondere der Fischotter, die Wildkatze und der Biber) und seltene Pflanzenarten wie das Breitblättrige Knabenkraut, die Traubige Trespe und die Schwarzschof-Segge.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Lopautals“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:
1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung entlang des Oberlaufes der Lopau. Die Wälder sind räumlich eng verzahnt mit den Erlen-Bruchwäldern und sind aus lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Schwarz-Erle und Esche, zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Sümpfe und Röhrichte sowie verschiedene Libellenarten und Vögel sowie Amphibien der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.
 2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I

der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (Code 3260):

Erhaltung und Entwicklung der Lopau als Teil des Gewässersystems der Luhe und Unteren Neetze als ein durchgängiges, naturnahes sommerkalt Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Sedimentstrukturen aus stabilen Sandbänken und kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem weitgehend mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbarer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen gewässertypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, zu denen insbesondere der Fischotter und die vielfältige Fischfauna der Forellenregion gehören.

b) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190):

Erhaltung und Entwicklung der Wälder als naturnahe, strukturreiche Bestände auf den Steilhängen der Geestkante und den Übergängen zur Talniederung. Das Relief ist natürlich oder naturnah und die Bodenstruktur intakt; die Bestände umfassen verschiedene Alters- und Entwicklungsphasen; die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert; beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, Waldkiefer und mit geringen Anteilen Buche; in lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden; die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte; der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist je nach Entwicklungsphase überdurchschnittlich hoch; die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. Erhaltung und Entwicklung der Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*):

Erhaltung und Entwicklung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Abschnitten der Lopau, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von flach überströmten kiesigen Bereichen (Laichareale) und strömungsberuhigten Abschnitten mit Ablagerung von Feinsedimenten (Lavalhabitate) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Durch die Verbindung geeigneter Laich- und Aufwuchshabitate sind verschiedene Teillebensräume vernetzt, so dass ein Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern stattfinden kann.

b) Groppe (*Cottus gobio*):

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Abschnitten der Lopau mit einer

hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Tothholzelementen. Die verschiedenen Teillebensräume sind vernetzt und durchgängig, so dass ein Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern möglich ist.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde und den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd,
 2. wild lebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie wildwachsende Pflanzen, Pflanzenteile oder Pilze zu entnehmen,
 3. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. zu baden, zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 6. Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln,
 7. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 8. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 9. die Gewässer mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
 10. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege und in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,
 11. das natürliche oder naturnahe Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,
 12. Entwässerungen vorzunehmen,
 13. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 14. Erstaufforstungen vorzunehmen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Waldschneisen, Rückegassen, Trampelpfade und Wildwechsel gelten nicht als Wege.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des NSG durch Beschäftigte oder Beauftragte der Niedersächsischen Landesforsten sowie Personen in deren Begleitung,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
3. die Durchführung von und die Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112),
4. das Reiten auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG, ausgenommen Fahrwege, die durch Beschilderung als Radwege gekennzeichnet sind,
5. die forstliche Forschung im und die forstwissenschaftliche Untersuchung des NSG durch die Niedersächsischen Landesforsten und die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte,
6. sonstige Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht,
9. die Beseitigung und das Management invasiver Arten durch die Niedersächsischen Landesforsten oder in deren Auftrag,
10. die Nutzung von unbemannten Fluggeräten im Rahmen der Bewirtschaftung, Pflege, Monitoring und Forschung forstwirtschaftlicher Flächen,
11. die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg millieuangepasstem kalkfreiem Material pro Quadratmeter und ohne Ablagerung überschüssiger Massen im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen;
12. die über eine Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung von Wegen mit millieuangepasstem Material mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme; ein Neu- oder Ausbau von Wegen darf nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,
13. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen, -leitungen und -einrichtungen,
14. die Nutzung und Unterhaltung der übrigen rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
15. die Pflege der offenen Feuchtbiotope,
16. die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne die Errichtung baulicher Anlagen,
17. die fischereiliche Nutzung der Lopau gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 06.07.1989 (Nds. GVBl. S. 289) unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses, Fischbesatzmaßnahmen sind nur nach Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ein Anfüttern ist nur während der Ausübung der Angelfischerei mit höchstens 500 g je Tag und Anglerin oder Angler zulässig,

18. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), und des BNatSchG mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. Auf allen Waldflächen, soweit

- a) eine Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
- c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege alle erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erhalten bleiben,
- d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mittels Kahlschlag von mehr als 0,5 Hektar nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. von mehr als 1,0 Hektar nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) der Umbau von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
- f) die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden invasiven Baumarten wie insbesondere der Robinie und der Spätblühenden Traubenkirsche unterbleibt,
- g) die aktive Einbringung und Förderung anderer nicht standortheimischer Baumarten über einen Anteil von 20 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus, insbesondere von Douglasie, Roteiche oder Fichte, unterbleibt,
- h) eine Düngung unterbleibt,
- i) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme angezeigt worden ist,
- j) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

2. zusätzlich zu den Regelungen gemäß Nr. 1 auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*), soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; bei dem Lebensraumtyp 9190 ist ein Kahlschlag zum Zwecke der Verjüngung bis zu einer Größe von 0,5 Hektar freigestellt, bis zu einer Größe von 1,0 Hektar ist eine Anzeige vier Wochen vor der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und befahrbaren Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen zur Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung

- der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
3. zusätzlich zu den Regelungen gemäß Nrn. 1 und 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190), die den Gesamterhaltungszustand „B“ in der Basiserfassung aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- b) mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) mindestens zwei Stücke stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden

und bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die Stiel- und die Traubeneiche angepflanzt oder gesät werden,

4. zusätzlich zu den Regelungen gemäß Nrn. 1 und 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche Weide“ (Code 91E0*), der in der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „A“ aufweist, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt,
- b) mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) mindestens drei Stücke stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben

und bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

5. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nrn. 3 und 4 sind beim Lebensraumtyp
- a) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) als Hauptbaumart die Stieleiche (*Quercus robur*) und die Traubeneiche (*Quercus*

petraea) sowie in jungen Sukzessionsstadien auch die Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) sowie als Neben- und Pionierbaumarten die Moorbirke (*Betula pubescens*), die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und die Zitterpappel (*Populus tremula*),

- b) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) als Hauptbaumarten und die Flatterulme (*Ulmus laevis*) sowie die Stieleiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) nach folgenden Vorgaben: Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen, von Ansitzeinrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art sowie von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme. Bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz von vollständig abgedunkelten Lebendfallen zur Schonung von streng geschützten Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert werden.
- (5) Soweit in den Fällen der Abs. 2 bis 4 eine Zustimmung oder ein Einvernehmen erforderlich ist, kann dieses von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Keiner Zustimmung oder Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12, Abs. 3 Nr. 1 lit. a, d, h und i, Nr. 2 lit. a und e, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von den Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I und Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (5) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine

Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des "Süsing" in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet Süsing" Nr. UE 21, Landkreis Uelzen, vom 15. August 1975, wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Entwurf